

## **Bekanntmachung**

der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

### **Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse**

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 24. März 2011 die nachfolgende Satzung – elfte Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse (Artikel 1) und Neufassung der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse (Artikel 2) – beschlossen.

Artikel 1 der Satzung tritt gemäß Artikel 3 Absatz 1 am 1. April 2011 und Artikel 2 der Satzung gemäß Artikel 3 Absatz 2 zu dem dort bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Die Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse vom 8. April 2009 tritt zu dem in Artikel 3 Absatz 3 bestimmten Zeitpunkt außer Kraft.

---



---

gelten jeweils für die angegebene Gültigkeitsdauer und können auch über Ultimo hinaus aufgegeben werden. Alle Orders werden am 31.12. automatisch gelöscht.

- (3) Befristete schriftliche Orders und Orders in elektronischer Form, die Bezugsrechte betreffen, gelten längstens bis einschließlich des letzten Handelstages dieser Rechte; limitierte Orders erlöschen jedoch mit Ablauf des vorletzten Handelstages.
- (4) Sämtliche Orders werden mit Ablauf des Handelstages, der dem Tag der Aufnahme des Handels der im Präsenzhandel gehandelten Wertpapiere im Spezialistenmodell der Fortlaufenden Auktion des elektronischen Handels vorausgeht, frühestens jedoch mit Ablauf des 20. Mai 2011 automatisch gelöscht.
- (4~~5~~) Abweichende Sonderregelungen von den Absätzen 2 bis ~~4~~3 bleiben unberührt.
- (~~5~~6) Orders eines Unternehmens können auf seinen Antrag von der Geschäftsführung gelöscht werden.

[...]

---





§ 54 Veröffentlichung und Mitteilung von Insiderinformationen in englischer Sprache

§ 55 Widerruf der Zulassung zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard)

**V. Abschnitt Einführung, Aussetzung, Einstellung und Unterbrechung des Handels im regulierten Markt**

§ 56 Einführung von Wertpapieren zum Handel im regulierten Markt

§ 57 Aussetzung und Einstellung des Handels im regulierten Markt

**VI. Abschnitt Einbeziehung von Wertpapieren in den regulierten Markt (General Quoted)**

§ 58 Einbeziehung; Zuständigkeit

§ 59 Einbeziehungsvoraussetzungen

§ 60 Veröffentlichung der Einbeziehung

§ 61 Pflichten des antragstellenden Handelsteilnehmers nach Einbeziehung

§ 62 Unterrichtung des Börsenhandels

§ 63 Widerruf der Einbeziehung

**VII. Abschnitt Wertpapiergeschäfte**

**1. Teilabschnitt Handelsmodelle und Handelsphasen**

§ 64 Festlegung des Handelsmodells

§ 65 Handelsphasen

§ 66 Handelsphasensteuerung

§ 67 Fortlaufender Handel mit untertägigen Auktionen

§ 68 Auktion

§ 69 Fortlaufende Auktion

§ 70 Midpoint Order Matching

§ 71 Bezugsrechtshandel

**2. Teilabschnitt Eingabe von Orders**

§ 72 Orders im Handelssystem

§ 73 Ausführungsbedingungen, Gültigkeitsbestimmungen und Handelsbeschränkungen

§ 74 Erfassung und Verwaltung der Orders im Handelssystem

§ 75 Bestehende Orders

**3. Teilabschnitt Designated Sponsors**

§ 76 Beauftragung und Überwachung der Designated Sponsors

§ 77 Aufgaben des Designated Sponsors

**4. Teilabschnitt Best Service Provider**

§ 78 Beauftragung und Überwachung der Best Service Provider

§ 79 Aufgaben des Best Service Providers

**5. Teilabschnitt Spezialisten**

§ 80 Beauftragung und Überwachung der Spezialisten

§ 81 Beauftragung und Überwachung der Spezialisten für bestimmte Aktien und Aktien vertretende Zertifikate

---







## § 1

**Begriffsbestimmungen**

Börsen-EDV	Die für den Handel an der FWB bestimmten EDV-Anlagen, einschließlich aller Hard- und Softwarekomponenten und Standleitungen, deren Betrieb im Verantwortungsbereich der Geschäftsführung liegen und die einen Handel an der FWB ermöglichen
Börsengeschäfte	Geschäfte, die an der FWB abgeschlossen werden
Börsenhändler	Personen, die berechtigt sind, für ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen an der FWB zu handeln
Börsensäle	Für die Teilnahme am Börsenhandel an der FWB bestimmte Räumlichkeiten
Einführung	Aufnahme des Handels der zugelassenen Wertpapiere im regulierten Markt der FWB
Handelsmodelle	Auktion, Fortlaufender Handel mit untertägigen Auktionen, Fortlaufende Auktion und Midpoint Order Matching
Handelsphasen	Vorhandels-, Haupthandels- und Nachhandelsphase
Handelsteilnehmer	Die zur Teilnahme am Handel an der FWB zugelassenen Unternehmen und Börsenhändler
Handelssystem	Elektronisches Handelssystem
Hidden Orders	Unsichtbare Limit-Orders, die im Vergleich zum marktüblichen Geschäftsumfang ein großes Volumen aufweisen
Iceberg Orders	Limit Orders, die mit einem bestimmten Gesamtvolumen in das Orderbuch eingestellt werden, von denen aber nur ein bestimmter Teil (Peak) sukzessive veröffentlicht wird
Indikativer Quote	Unverbindliche Information über den Geld- und Briefkurs sowie das Volumen des Quote-Verpflichteten oder des Spezialisten in den Modellen der Fortlaufenden Auktion entsprechend den jeweiligen Anforderungen der Börsenordnung
Institut	Emissionsbegleitendes Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut
Kapital	Kernkapital oder die gemeldete vergleichbare Eigenkapitalgröße
Limit	Angabe einer Preisgrenze für eine Order
Limit-Kontrollsystem	Elektronisches System zur fortlaufenden Überprüfung der vorliegenden Orders auf ihre Ausführbarkeit

---

Limit-Orders (limitierte Orders)	Kauf- und Verkauforders, die mit einem Limit erteilt und zu diesem oder besser ausgeführt werden
Market-to-Limit Orders	Unlimitierte Kauf- oder Verkauforders, die ausschließlich zum besten, im Orderbuch befindlichen Limit ausgeführt werden und im Falle einer Teilausführung mit dem nicht ausgeführten Volumen mit einem Limit entsprechend dem Preis der erfolgten Teilausführung ins Orderbuch eingestellt werden
Market Orders (unlimitierte Orders)	Kauf- und Verkauforders, die ohne Angabe eines Limits erteilt werden und zum nächsten ermittelten Preis ausgeführt werden (Billigst oder Bestens), der ihre Berücksichtigung zulässt
Marktlage	Orderlage unter Berücksichtigung eines etwaigen Referenzmarktes
Modell	Market-Maker-Modell und/oder Spezialistenmodell
Orderlage	Alle gültigen Orders, die im Orderbuch zu einem bestimmten Zeitpunkt vorliegen
Organisierter Markt	Ein im Inland, in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum betriebenes oder verwaltetes, durch staatliche Stellen genehmigtes, geregeltes und überwachtes multilaterales System, das die Interessen einer Vielzahl von Personen am Kauf und Verkauf von dort zum Handel zugelassenen Finanzinstrumenten innerhalb des Systems nach festgelegten Bestimmungen in einer Weise zusammenbringt oder das Zusammenbringen fördert, die zu einem Vertrag über den Kauf dieser Finanzinstrumente führt
Referenzmarkt	Organisierter Markt oder ein entsprechender Markt in einem Drittstaat, an welchem der liquideste Handel in dem jeweiligen Wertpapier stattfindet
Spread	Absolute oder relative Differenz zwischen einer Geld- und Briefseite
Stop-Limit Orders	Kauf- oder Verkauforders, die nach Erreichen oder Über-/Unterschreiten eines bestimmten Preises als Limit Order ins Orderbuch gestellt werden
Stop-Market Order	Kauf- oder Verkauforders, die nach Erreichen oder Über-/Unterschreiten eines bestimmten Preises als unlimitierte Order ins Orderbuch gestellt werden
Verbindlicher Quote	Gleichzeitige Eingabe einer limitierten Kauf- und Verkauforder im Handelssystem
Volumen	Stückzahl oder Nennbetrag

---

Zulassungsordnung	Zulassungsordnung für Börsenhändler an der Frankfurter Wertpapierbörse
-------------------	--

## **I.           Abschnitt        Organisation**

### **§ 2         Geschäftszweig, Sitz**

- (1) Die Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) dient ihren Handelsteilnehmern zum Abschluss von Handelsgeschäften in Wertpapieren und sich hierauf beziehenden Derivaten im Sinne des § 2 Abs. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) sowie in Finanzinstrumenten im Sinne des § 2 Abs. 2b WpHG sowie Edelmetallen. Der Abschluss der Geschäfte erfolgt im elektronischen Handel; eine Feststellung von Börsenpreisen durch Skontroführer findet nicht statt.
- (2) Die FWB hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

### **§ 3         Träger der FWB**

- (1) Träger der FWB sind die Deutsche Börse AG, Frankfurt am Main, und die Scoach Europa AG, Frankfurt am Main. Die Trägerschaft und Betriebspflicht der Scoach Europa AG sind beschränkt auf den Handel mit den im Anhang zu § 3 Abs. 1 definierten strukturierten Produkten. Im Hinblick auf den Handel mit anderen Wertpapieren ist ausschließlich die Deutsche Börse AG als Träger der FWB berechtigt und verpflichtet.
  - (2) Die Träger stellen auf Anforderung der Geschäftsführung oder des Börsenrates im Rahmen ihrer Trägerschaft und Betriebspflicht nach Absatz 1 sowie der ihnen erteilten Börsengenehmigungen die erforderlichen personellen, finanziellen und sachlichen Mittel zur Verfügung.
-



- (2) Die Geschäftsführung bedarf für Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung der Zustimmung des Börsenrates. Dies gilt insbesondere für:
1. Entscheidungen, die den Ablauf des Handels und der Abwicklung wesentlich verändern sowie die Festlegung der Börsentage;
  2. Entscheidungen über die Übernahme von wesentlichen neuen Tätigkeitsfeldern oder deren Aufgabe;
  3. Eingehen von Kooperationen mit anderen Börsen und Organisationen, die Auswirkungen auf den Entscheidungsspielraum der FWB haben können.

## **§ 5 Vorsitz im Börsenrat; Stellvertretung**

- (1) Der Börsenrat wählt in seiner ersten Sitzung, die seiner Wahl folgt, aus seiner Mitte den Vorsitzenden und bis zu fünf Stellvertreter.
- (2) Die Verhandlungen des Börsenrats leitet der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden. Falls sie nicht an den Verhandlungen teilnehmen, führt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Börsenrates den Vorsitz.

## **§ 6 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Börsenrats**

- (1) Der Börsenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Zur Beschlussfassung des Börsenrats genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; enthält sich in einem solchen Fall der Vorsitzende der Stimme, so gilt der Beschluss als nicht gefasst.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt in Sitzungen nach mündlicher Erörterung. An der Beschlussfassung nehmen die in der Sitzung anwesenden Mitglieder teil. In außerordentlichen Sitzungen des Börsenrates ist eine Teilnahme an der Beschlussfassung auch durch telefonische Zuschaltung möglich.
- (3) In geeigneten Fällen kann die Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen im Umlaufverfahren erfolgen. An der Beschlussfassung im Umlaufverfahren nehmen die Mitglieder teil, die ihre Stimme innerhalb der dafür durch den Vorsitzenden gesetzten Frist schriftlich oder in elektronischer Form abgeben. Jedes Mitglied des Börsenrates kann verlangen, dass die Beschlussfassung in einer Sitzung gemäß Absatz 2 erfolgt.
- (4) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder sind Abstimmungen geheim durchzuführen.
- (5) Inhalt und Ergebnis der Beschlussfassung sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.
-



9. der Börsenaufsichtsbehörde regelmäßig ein aktuelles Verzeichnis der zugelassenen Handelsteilnehmer zu übermitteln.
- (2) Die Geschäftsführung kann andere Personen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beauftragen.
- (3) Die Geschäftsführung kann zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsabwicklung und des Clearings gemäß den Angaben der Eurex Clearing AG Orders in das Handelssystem eingeben. Werden von der Geschäftsführung eingegebene Orders mit Orders von Handelsteilnehmern zusammengeführt, kommen Geschäfte zwischen der Eurex Clearing AG und diesen Handelsteilnehmern, sofern sie die Berechtigung zum Clearing haben, oder, bei Handelsteilnehmern ohne Clearingberechtigung, mit deren jeweiligen Clearing-Mitglied zustande.

## **§ 9 Weisungsbefugnis der Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung kann gegenüber den Handelsteilnehmern und Emittenten zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels und einer ordnungsgemäßen Börsengeschäftsabwicklung Anordnungen treffen.
- (2) Mitglieder der Geschäftsführung oder deren Beauftragte sind befugt, Personen, die die Ordnung oder den Geschäftsverkehr stören oder Anordnungen der Geschäftsführung nicht Folge leisten, aus den Börsensälen entfernen zu lassen oder im Einzelfall von der Benutzung von Börseneinrichtungen auszuschließen, wenn und solange sie die Funktionsfähigkeit von Börseneinrichtungen beeinträchtigen.
- (3) Die Geschäftsführung kann sich zur Erfüllung ihrer Überwachungsaufgaben nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 bei ausländischen Teilnehmern der Träger der Börse bedienen.

## **3. Teilabschnitt Handelsüberwachungsstelle**

### **§ 10 Einrichtung und Betrieb**

Die FWB hat unter Beachtung von Maßgaben der Börsenaufsichtsbehörde eine Handelsüberwachungsstelle als Börsenorgan einzurichten und zu betreiben, die den Handel und die Börsengeschäftsabwicklung nach Maßgabe des § 7 BörsG überwacht.

---





2. die Anschaffung und Veräußerung im eigenen Namen für fremde Rechnung betreiben oder
3. die Vermittlung von Verträgen über die Anschaffung und Veräußerung übernehmen

und deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

- (2) Unternehmen mit Sitz außerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum dürfen, sofern sie die Bedingungen gemäß Absatz 1 erfüllen, nur zugelassen werden, wenn zum Zwecke der Überwachung der Verbote von Insidergeschäften oder des Verbots der Marktmanipulation ein Informationsaustausch oder die Erfüllung der Meldepflichten nach § 9 WpHG gewährleistet ist.

## **§ 14 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Die Zulassung eines Unternehmens zur Teilnahme am Börsenhandel nach § 13 Abs. 1 ist zu erteilen, wenn
    1. bei Unternehmen, die in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betrieben werden, der Geschäftsinhaber, bei anderen Unternehmen die Personen, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte des Unternehmens betraut und zu seiner Vertretung ermächtigt sind, zuverlässig sind und zumindest eine dieser Personen die für das börsenmäßige Wertpapiergeschäft notwendige berufliche Eignung hat;
    2. die ordnungsgemäße Abwicklung der abgeschlossenen Geschäfte sichergestellt ist;
    3. das Unternehmen ein Eigenkapital von mindestens 50.000 EUR nachweist, es sei denn, es ist ein Kreditinstitut, ein Finanzdienstleistungsinstitut oder ein nach § 53 Abs. 1 Satz 1 KWG oder § 53 b Abs. 1 Satz 1 KWG tätiges Unternehmen, das zum Betreiben des Finanzkommissionsgeschäfts im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 KWG oder zur Erbringung einer Finanzdienstleistung im Sinne des § 1 Abs. 1 a Satz 2 Nr. 1 bis 4 KWG befugt ist; als Eigenkapital sind das eingezahlte Kapital und die Rücklagen nach Abzug der Entnahmen des Inhabers oder der persönlich haftenden Gesellschafter und der diesen gewährten Kredite sowie eines Schuldenüberhangs beim freien Vermögen des Inhabers anzusehen;
    4. bei dem Unternehmen, das nach Nummer 3 zum Nachweis von Eigenkapital verpflichtet ist, keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass es unter Berücksichtigung des nachgewiesenen Eigenkapitals nicht die für eine ordnungsmäßige Teilnahme am Börsenhandel erforderliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit hat;
    5. das Unternehmen die Erfüllung der technischen und rechtlichen Voraussetzungen für den Zugang zur Börsen-EDV sowie zur unmittelbaren oder mittelbaren Teilnahme an den Systemen zur Leistung von Sicherheiten und zur Erfüllung von Geschäften an der FWB nachweist.
  - (2) Die Voraussetzung nach Absatz 1 Nummer 2 ist erfüllt, wenn das Unternehmen seine
-

---

Börsengeschäfte über eine nach § 1 Abs. 3 Depotgesetz anerkannte Wertpapiersammelbank und eine von dieser anerkannten Kontoverbindung zur Deutschen Bundesbank oder einer anderen Zentralbank eines EU-Mitgliedstaates mit direkter Anbindung an das Zahlungssystem TARGET2 des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank erfüllt. Im Falle von in Wertpapierrechnung verwahrten Wertpapieren wird die Erfüllung der Geschäfte über eine Wertpapiersammelbank gemäß Satz 1 allein vorgenommen, soweit diese eine Durchführung der Wertpapier- und Geldverrechnung sicherstellt. Für die ordnungsgemäße Abwicklung von Geschäften, die Wertpapiere zum Gegenstand haben, für die als Abwicklungswährung eine Fremdwährung festgelegt wurde, ist darüber hinaus erforderlich, dass das Unternehmen selbst am Clearing in Fremdwährung teilnimmt oder eine Kontoverbindung zu einer entsprechenden Clearing-Bank unterhält; vorstehend bezeichnete Unternehmen und Clearing-Banken müssen am Verrechnungsverkehr einer Wertpapiersammelbank gemäß Satz 1 für in Fremdwährung abzuwickelnde Wertpapiere teilnehmen. Wird seitens der Unternehmen mehr als eine Wertpapiersammelbank mit der Abwicklung ihrer Börsengeschäfte beauftragt, so ist Absatz 1 Nummer 2 unbeschadet der Vorschrift des Satz 1 dann erfüllt, wenn diese Wertpapiersammelbanken über entsprechende vertragliche Vereinbarungen hinsichtlich der Einrichtung einer gegenseitigen Kontoverbindung verfügen.

- (2a) Für den Handel gemäß den Bestimmungen des VII. Abschnitts, neunter Teilabschnitt, ist die Voraussetzung nach Absatz 1 Nummer 2 erfüllt, wenn das Unternehmen seine Börsengeschäfte über den jeweils von der Geschäftsführung für die Abwicklung von Geschäften gemäß § 115 Abs. 2 Satz 3 festgelegten Zentralverwahrer erfüllt und ein bei diesem Zentralverwahrer bestehendes eigenes Abwicklungskonto oder ein Abwicklungskonto eines Dritten nachweist, über das die Geschäftsabwicklung erfolgen kann. Für die ordnungsgemäße Abwicklung von Geschäften gemäß Satz 1, die in Fremdwährung oder in Rechnungseinheiten notierte Wertpapiere zum Gegenstand haben, müssen darüber hinaus die Anforderungen gemäß Absatz 2 Satz 3 erfüllt sein.
- (3) Unbeschadet der Vorschriften gemäß Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 und Absatz 2a hat das Unternehmen zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten aus abgeschlossenen Geschäften in den von der Geschäftsführung bekannt gegebenen Wertpapieren sowie aus sämtlichen im Handel gemäß den Bestimmungen des VIII. Abschnitts, neunter Teilabschnitt, abgeschlossenen Geschäften eine Abwicklung über die Eurex Clearing AG zu gewährleisten. Es hat hierzu eine Anerkennung der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG nachzuweisen.
- (4) In Wertpapieren, in denen das Unternehmen nicht gemäß Absatz 1 i.V.m. Absatz 3 am Sicherheitssystem der Eurex Clearing AG teilnimmt, findet eine Sicherheitsleistung nach §§ 18 bis 31 statt.
-



- sobald sie davon Kenntnis erlangen, dass ein solches Verfahren gegen eine für sie als Unternehmen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 handelnde Person, die als Geschäftsinhaber oder nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte des Zulassungsinhabers betraut und zu seiner Vertretung ermächtigt ist, eingeleitet oder anhängig ist.
- (3) Die Pflicht nach Absatz 2 Satz 3 gilt auch für Börsenhändler, soweit die Umstände in seiner Person vorliegen.

## **§ 17 Zulassung zum Börsenbesuch ohne das Recht zur Teilnahme am Handel**

- (1) Das Recht, die FWB ohne Befugnis zur Teilnahme am Handel zu besuchen, können erhalten
1. Personen, die früher als Börsenhändler in der Stellung eines Geschäftsinhabers, Vorstandsmitglieds oder eines Prokuristen zur Teilnahme am Handel zugelassen waren und eine gewerbliche Tätigkeit an der FWB nicht mehr ausüben,
  2. Berichterstatter und Angestellte der Wirtschaftspresse, des Rundfunks oder des Fernsehens,
  3. Personen, die einem nicht zur Wertpapierbörse zugelassenen Unternehmen angehören und aus besonderen Gründen im eigenen oder im Interesse des Unternehmens die FWB besuchen wollen,
  4. andere Personen, bei denen die Geschäftsführung aus allgemeinen Gründen ein berechtigtes Interesse am Börsenbesuch für gegeben erachtet,
  5. Hilfspersonal (z. B. technisches Personal und Boten).
- (2) Soweit Personen als Angehörige eines bestimmten Unternehmens zugelassen wurden, erlischt ihre Zulassung bei Ausscheiden aus dem Unternehmen, für das sie zugelassen wurden, oder auf schriftlichen Antrag des Unternehmens. Sie kann ferner aus wichtigem Grund widerrufen werden.
- (3) Die Geschäftsführung kann Gästen den Zutritt zur FWB gestatten.

## **2. Teilabschnitt Sicherheitsleistungen**

### **§ 18 Sicherheitsleistung**

- (1) Die Überwachung des Gesamtrisikos und der Sicherheitsleistungen sowie das Treffen von geeigneten Anordnungen zur Sicherstellung der Erfüllung der Verpflichtungen aus Börsengeschäften erfolgt nach Maßgabe von § 20 BörsG.
-

- (2) Die Unternehmen haben ausreichende Sicherheiten zu leisten, um die Verpflichtungen aus Börsengeschäften jederzeit erfüllen zu können.
- (3) Sofern die Börsengeschäfte nicht in Euro (Fremdwährung) abgeschlossen werden, werden zur Berechnung der Sicherheiten gemäß diesem Teilabschnitt die Positionsrisiken der einzelnen Wertpapiergeschäfte in Euro umgerechnet. Zur Umrechnung wird ein marktgerechter Wechselkurs verwendet.

## **§ 19 Gesamttrisiko**

- (1) Jedes Unternehmen hat unverzüglich für das von der Geschäftsführung mitgeteilte Gesamttrisiko aus seinen Börsengeschäften Sicherheiten zu leisten. Die Geschäftsführung teilt den Unternehmen zu Beginn jedes Börsentages das Gesamttrisiko aus ihren Börsengeschäften mit. Von der Verpflichtung zur Leistung von Sicherheiten gemäß Satz 1 ist abzusehen, wenn das von einem Unternehmen gemeldete Kapital gemäß § 20 ausreicht, um das Gesamttrisiko abzudecken oder wenn bereits genügend Sicherheiten zur Deckung des Gesamttrisikos gestellt worden sind.
- (2) Das Gesamttrisiko berechnet sich gemäß Anhang zu § 19.

## **§ 20 Kapital**

- (1) Unternehmen, die dem Anwendungsbereich des KWG unterfallen, können der Geschäftsführung ihr Kernkapital melden. In diesem Fall brauchen die Unternehmen keine Sicherheiten zu leisten, soweit das Gesamttrisiko 2 % des Kernkapitals nicht übersteigt.
- (2) Unternehmen, die nicht dem Anwendungsbereich des KWG unterfallen, können der Geschäftsführung eine dem Kernkapital vergleichbare Eigenkapitalgröße melden. In dem Fall brauchen die Unternehmen keine Sicherheiten zu leisten, soweit das Gesamttrisiko 2 % der dem Kernkapital vergleichbaren Eigenkapitalgröße nicht übersteigt.
- (3) Die Höhe des Kernkapitals oder der vergleichbaren Eigenkapitalgröße ist der Geschäftsführung auf Verlangen nachzuweisen. Die Geschäftsführung kann zur Überprüfung des Kapitals einen Abschlussprüfer auf Kosten des Unternehmens beauftragen.

## **§ 21 Sicherheiten**

- (1) Die Unternehmen können als Sicherheit Bankgarantien, Geld und/oder Wertpapiere leisten.
  - (2) Ein Unternehmen kann als Sicherheit auch eine Erklärung der Muttergesellschaft hinterlegen, in der sich die Muttergesellschaft verpflichtet, in Höhe von 2 % ihres Kapitals für das Gesamttrisiko zu haften. Satz 1 gilt nur, sofern die Muttergesellschaft nicht selbst zur Besicherung von eigenen Börsengeschäften ihr Kapital mitgeteilt hat. § 20 gilt entsprechend.
-



## **§ 26 Überwachung der Besicherung**

Die Handelsüberwachungsstelle überwacht die Besicherung des Gesamtrisikos. Stellt sie fest, dass die gestellten Sicherheiten und/oder das gemeldete Kapital das Gesamtrisiko nicht ausreichend besichern, unterrichtet sie unverzüglich die Geschäftsführung.

## **§ 27 Sicherheitenverwertung**

Kann ein Unternehmen seine Verpflichtungen aus Börsengeschäften insgesamt nicht erfüllen, verwertet die Deutsche Börse AG auf Anordnung der Geschäftsführung die von dem Unternehmen geleisteten Sicherheiten.

## **§ 28 Verzug**

Bei Verzug eines Unternehmens kann die Geschäftsführung anordnen, dass das säumige Unternehmen offene Börsengeschäfte unverzüglich zu erfüllen hat. Die Erfüllung offener Geschäfte soll mindestens in dem zum Ausgleich des Fehlbetrags an Sicherheitsleistungen erforderlichen Umfang erfolgen. Verzug liegt vor, wenn ein Unternehmen das mitgeteilte Gesamtrisiko nicht fristgerecht besichert oder sonstige nach diesen Bedingungen bestehende Verpflichtungen nicht rechtzeitig erfüllt. Fehlendes Verschulden des Unternehmens ist insoweit unbeachtlich.

## **§ 29 Maßnahmen der Geschäftsführung**

- (1) Jedes Unternehmen hat die Geschäftsführung unverzüglich zu unterrichten, wenn Verpflichtungen aus Börsengeschäften, Sicherheitsleistungen oder sonstige nach diesen Bedingungen bestehende Verpflichtungen nicht erfüllt werden können.
- (2) Vor jeder Maßnahme gemäß § 30 soll die Geschäftsführung die Unternehmen anhören. Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist.
- (3) Die Geschäftsführung kann verhängte Maßnahmen gemäß § 30 den übrigen Handelsteilnehmern bekannt geben, sofern dem keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen des betroffenen Unternehmens entgegenstehen.

## **§ 30 Ruhen der Unternehmenszulassung; Ruhen der Börsenhändlerzulassung**

- (1) Wird die erforderliche Sicherheitsleistung nicht erbracht oder entfällt sie nachträglich, kann die Geschäftsführung das Ruhen der Zulassung des Unternehmens längstens für die Dauer von sechs
-

Monaten anordnen.

- (2) Im Fall einer Anordnung nach Absatz 1 kann die Geschäftsführung für die Dauer des Ruhens der Unternehmenszulassung auch das Ruhen der Börsenhändlerzulassungen der Personen anordnen, die Börsengeschäfte für das Unternehmen abschließen.

### **§ 31 Technische Probleme**

- (1) Ist die Ermittlung, Übermittlung oder Überwachung der für das Gesamtrisiko nach diesen Vorschriften maßgeblichen Daten für die Geschäftsführung wegen technischer Probleme ganz oder teilweise unmöglich, gilt das beim Auftreten dieser technischen Probleme für das Unternehmen festgelegte Gesamtrisiko.
- (2) Die Geschäftsführung kann daneben weitere erforderliche Maßnahmen anordnen.

## **3. Teilabschnitt Börsen EDV**

### **§ 32 Technischer Zugang zur Börsen-EDV**

- (1) Die Geschäftsführung teilt jedem Unternehmen für den Zugang zur Börsen-EDV mindestens eine Benutzerkennung und ein Passwort zu, die ausschließlich durch das jeweilige Unternehmen genutzt werden dürfen. Sie kann mehrere Benutzerkennungen und Passwörter insbesondere zuteilen, wenn Unternehmen ihre Geschäfte in Wertpapieren gemäß § 14 Abs. 3 über mehrere Clearing-Mitglieder oder in anderen Wertpapieren über mehrere Abwicklungsinstitute abwickeln. In diesem Fall teilt die Geschäftsführung eine Benutzerkennung und ein Passwort für jedes beauftragte Clearing-Mitglied oder Abwicklungsinstitut zu. Auf Basis der jeweiligen Benutzerkennung müssen die Unternehmen für die Börsenhändler und die weiteren die Börsen-EDV nutzenden Personen (Technisches Hilfspersonal) persönliche Benutzerkennungen und Passwörter generieren. Persönliche Benutzerkennungen und Passwörter dürfen ausschließlich von der Person genutzt werden, der sie zugeteilt worden sind. Passwörter sind unbefugten Dritten gegenüber geheim zu halten.
- (2) Die Nutzung der Börsen-EDV für die Teilnahme am Börsenhandel, insbesondere die Eingabe von Orders und deren Löschung, ist ausschließlich den zugelassenen Börsenhändlern gestattet.
- (3) Die Unternehmen sind verpflichtet, die Zuteilung und Änderung persönlicher Benutzerkennungen für den Zugang zur Börsen-EDV der Geschäftsführung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
-





Die Geschäftsführung kann festlegen, dass sich ein Unternehmen nur mit einer minimalen und/oder maximalen Anzahl von Standleitungen an die Börsen-EDV anschließen darf, sofern dies aus Gründen der Systemleistung oder sonstigen Gründen erforderlich ist.

(b) Internetleitung

Anbindungen über eine Internetleitung liegen im alleinigen Verantwortungsbereich des Unternehmens. Das Unternehmen muss sicherstellen, dass die Bandbreite seiner Internetverbindung mindestens der von der Geschäftsführung festgelegten Bandbreite entspricht.

## § 35 Lokationen

- (1) Ein Teilnehmerhandelssystem muss in einer Lokation des Unternehmens installiert sein und aus der Lokation an die Börsen-EDV angebunden werden. Ein Unternehmen kann aus mehreren Lokationen am Börsenhandel teilnehmen. Spezialisten können ein Teilnehmerhandelssystem oder Teile davon in den Börsensälen betreiben, soweit dies aufgrund der in den Börsensälen vorhandenen räumlichen und technischen Gegebenheiten möglich ist. Das Nähere bestimmt die Geschäftsführung.
  - (2) Eine Lokation bezeichnet die Gesamtheit aller Geschäftsräume eines Unternehmens innerhalb eines Gebäudekomplexes unter der von dem Unternehmen angegebenen Adresse, aus denen die Anbindung des Teilnehmerhandelssystems an die Börsen-EDV erfolgen soll. Die Zulassung der Lokation ist bei der Geschäftsführung zu beantragen. Sie gilt als erteilt, wenn die Geschäftsführung über den Zulassungsantrag nicht innerhalb von zehn Börsentagen nach Eingang des vollständigen Antrages entscheidet. Die Geschäftsführung kann insbesondere die Anbindung aus Lokationen des Unternehmens außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ablehnen, wenn die Geltung und die Einhaltung der Regelwerke der FWB in einem Land nicht gewährleistet ist und einer Prüfung durch die Geschäftsführung oder eines von ihr beauftragten Dritten nicht unterzogen werden kann. Geschäftsräume, in denen Teilnehmerhandelssysteme lediglich für den Notfall oder zwecks Teilnahme an Simulationen eingesetzt werden, gelten nicht als Lokation.
  - (3) Sofern sich ein Unternehmen über eine Standleitungsvariante an die Börsen-EDV anbindet, kann das Unternehmen abweichend von Absatz 1 und 2 sowie § 34 einzelne Hardwarekomponenten seines Teilnehmerhandelssystems mit einer Leitung aus einer Lokation an die Börsen-EDV anbinden und weitere Hardwarekomponenten seines Teilnehmerhandelssystems mit der anderen Leitung aus einer weiteren Lokation (Split-Lokation). Voraussetzung hierfür ist, dass beide Lokationen aus demselben Netzwerkbereich gemäß § 33 Abs. 4 mit der Börsen-EDV kommunizieren und sichergestellt ist, dass bei einem Ausfall einer Leitung weiterhin ein ordnungsgemäßer Börsenhandel möglich ist. Die Split-Lokation ist der Geschäftsführung gesondert anzuzeigen.
  - (4) Die Geschäftsführung kann auf Antrag eines Unternehmens die Installation, die Anbindung und den Betrieb von Teilen des Teilnehmerhandelssystems in den Geschäftsräumen eines von dem Unternehmen mit dem Betrieb des Teilnehmerhandelssystems beauftragten Dritten genehmigen, wenn die Geltung und Einhaltung der Regelwerke der FWB, insbesondere auch durch den Dritten, gewährleistet ist. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Von dem Unternehmen ist durch entsprechende Vereinbarungen mit dem Dritten sicherzustellen, dass der Dritte der Geschäftsführung das Recht
-

einräumt, jederzeit in seinen Geschäftsräumen die Einhaltung der Voraussetzungen für die Anbindung und den Betrieb eines Teilnehmerhandelssystems zu überprüfen. § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.

- (5) Die Geschäftsführung kann Genehmigungen nach Absatz 2 und 4 widerrufen, sofern der ordnungsgemäße Börsenhandel oder die Systemsicherheit durch die Anbindung oder den Betrieb des Teilnehmerhandelssystems oder Teilen davon aus der Lokation oder den Geschäftsräumen gefährdet ist.

### **§ 36 Endeingabegeräte, Zugang und Schnittstellen**

- (1) Ein Endeingabegerät ist ein EDV-System eines Unternehmens, das Eingaben in die Börsen-EDV ermöglicht. Endeingabegeräte müssen, außer in den Fällen von § 35 Abs. 1 Satz 3, in den Lokationen gemäß § 35 Abs. 2 des Unternehmens installiert und aus ihnen heraus an die Börsen-EDV angebunden werden. § 35 Abs. 4 findet keine Anwendung.
- (2) Um Zugang zur Börsen-EDV zu erhalten, muss ein Unternehmen mindestens ein Endeingabegerät über einen nicht-programmierbaren Anschluss oder eine Schnittstelle an die Börsen-EDV anbinden. Das Nähere regelt die Geschäftsführung.
- (3) Die Geschäftsführung kann auf schriftlichen Antrag eines Unternehmens den Anschluss mehrerer Schnittstellen genehmigen. Die Geschäftsführung kann die Anzahl der von einem Unternehmen beantragten Teilnehmerhandelssysteme begrenzen, sofern dies aus Gründen der Systemleistung oder sonstigen schwerwiegenden Gründen erforderlich ist.
- (4) Die Geschäftsführung kann festlegen, dass sich Unternehmen nur über bestimmte Schnittstellen an die Börsen-EDV anbinden dürfen und weitere Mindestanforderungen, insbesondere an die Programmierung der Schnittstelle, erfüllen müssen.

### **§ 37 Teilnehmer-Software**

Zusätzlich zur Börsen-Software können die Unternehmen eigene Software (Teilnehmer-Software) auf ihren Teilnehmerhandelssystemen installieren. Die Geschäftsführung kann festlegen, dass die Unternehmen die Teilnehmer-Software bei der Geschäftsführung zu registrieren haben und mindestens eine von der Geschäftsführung näher bestimmte elektronische Kennung (Identifizier) zuzuordnen haben. Der Identifizier muss immer übertragen werden, wenn die Teilnehmer-Software mit der Börsen-EDV kommuniziert. Sollte die Teilnehmer-Software Störungen der Börsen-EDV verursachen, kann die Geschäftsführung die Nutzung der Teilnehmer-Software mit sofortiger Wirkung untersagen. Die Teilnehmer-Software muss vor ihrem Gebrauch ausreichend getestet sein. Das Nähere bestimmt die Geschäftsführung.

### **§ 38 Order-Routing-System**

- (1) Ein Order-Routing System ist eine Teilnehmer-Software, die es ermöglicht, dass die von
-

verschiedenen Nutzern der Teilnehmer-Software übermittelten Eingaben, insbesondere die Eingabe von Orders und deren Löschung, direkt unter der Benutzerkennung eines Börsenhändlers an die Börsen-EDV gesendet werden.

- (2) Ein Unternehmen ist berechtigt, auf schriftlichen Antrag und nach Genehmigung durch die Geschäftsführung ein Order-Routing-System über eine Schnittstelle anzubinden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
1. Die durch das Order-Routing-System übermittelten Orders müssen vor der Einleitung in die Börsen-EDV einen beim Unternehmen installierten elektronischen Filter passieren, der nach vom Unternehmen zu bestimmenden Parametern die Orders prüft und zur Weiterleitung freigibt;
  2. Dem Filter muss ein zugelassener Börsenhändler kontinuierlich zugeordnet sein, der für die Parametrisierung, die Steuerung und Überwachung des Filters verantwortlich ist. Das Unternehmen muss der Geschäftsführung die Benutzerkennung des Börsenhändlers, unter welchen die Orders in die Börsen-EDV eingeleitet werden, und dessen Namen schriftlich mitteilen;
  3. Das Unternehmen hat sicherzustellen, dass für alle Nutzer des von ihm betriebenen Order-Routing-Systems die Möglichkeit der Kenntnisnahme der jeweils geltenden Fassung der Börsenordnung sowie der Bedingungen für Geschäfte an der FWB gegeben ist. Die Möglichkeit der Kenntnisnahme durch die Nutzer kann insbesondere durch Mitteilung der Internetadresse, unter der die vorgenannten Regelwerke durch die Nutzer abgerufen werden können, erfolgen. Zudem sind alle Nutzer der durch das Unternehmen betriebenen Order-Routing-Systeme durch dieses auf die zwingende Einhaltung und Beachtung der Regelwerke der FWB gemäß Satz 1 hinzuweisen. Nutzer im vorgenannten Sinne sind alle natürlichen und juristischen Personen. Im Falle von juristischen Personen als Nutzer der durch das Unternehmen betriebenen Order-Routing-Systeme hat das Unternehmen zudem die Nutzer dazu zu verpflichten, dass diese den für sie handelnden und das Order-Routing-System nutzenden natürlichen Personen die Möglichkeit der Kenntnisnahme der in Satz 1 genannten Regelwerke der FWB gemäß Satz 2 einräumen sowie diese auf die zwingende Einhaltung und Beachtung dieser Regelwerke der FWB gemäß Satz 3 hinweisen;
  4. Im Falle eines Verstoßes gegen Bestimmungen der jeweils geltenden Fassung der Börsenordnung sowie der Bedingungen für Geschäfte an der FWB durch einen Nutzer eines Order-Routing-Systems hat das Order-Routing-System betreibende Unternehmen den betreffenden Nutzer unverzüglich unter Angabe des entsprechenden Verstoßes schriftlich abzumahnern und darauf hinzuweisen, dass dieser im Falle eines weiteren Verstoßes für mindestens 20 Börsentage von der Nutzung des Order-Routing-Systems ausgeschlossen wird. Im Falle eines weiteren Verstoßes hat das das Order-Routing-System betreibende Unternehmen geeignete Maßnahmen dafür zu treffen, dass der betreffende Nutzer unverzüglich von der weiteren Nutzung des Order-Routing-Systems für mindestens 20 Börsentage ausgeschlossen wird. Das das Order-Routing-System betreibende Unternehmen hat den Pflichten gemäß Satz 1 und Satz 2 spätestens dann nachzukommen, wenn die FWB es über den Verstoß eines Nutzers des durch es betriebenen Order-Routing-Systems gegen Bestimmungen der in Satz 1 genannten Regelwerke der FWB informiert hat. Das Unternehmen hat die Geschäftsführung sowie die Handelsüberwachungsstelle über die Abmahnung oder den erfolgten Ausschluss des
-

---

betreffenden Nutzers unter Angabe der Dauer des Ausschlusses schriftlich zu informieren. Handelt es sich bei dem Nutzer um eine juristische Person, so gelten die Bestimmungen der Sätze 1 bis 4 mit der Maßgabe, dass diese ausschließlich auf die für die juristische Person handelnden und das durch das Unternehmen betriebene Order-Routing-System nutzenden natürlichen Personen Anwendung finden, soweit diese einen Verstoß gegen Bestimmungen der in Satz 1 genannten Regelwerke der FWB begangen haben;

5. Im Falle der zusätzlichen Installation oder einer mit der Anbindung eines Order-Routing-Systems einhergehenden Installation von automatisierten Ordereinstellungssystemen und/oder entsprechender Teilnehmer-Software an die Börsen-EDV, hat das Unternehmen dieses Vorhaben der Geschäftsführung unaufgefordert und unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (3) Bei der Nutzung von Order-Routing-Systemen ist das Unternehmen dafür verantwortlich, dass von der Möglichkeit des Order-Routings nur zweckentsprechend, systemgerecht und entsprechend den börsenrechtlichen Bestimmungen Gebrauch gemacht wird. Dies gilt auch für Orders nicht börsenzugelassener Dritter, die im Wege des Order-Routings in die Börsen-EDV eingegeben werden.
- (4) Die Weitergabe von aus der Börsen-EDV empfangenen Daten und Informationen über ein Order-Routing-System an Dritte bedarf gemäß § 111 Abs. 2 einer entsprechenden Zustimmung der Geschäftsführung. Die Zustimmung der Geschäftsführung gegenüber dem das jeweilige Order-Routing-System betreibenden Unternehmen gilt insbesondere als dann erteilt, wenn das Unternehmen einen entsprechenden Kursvermarktungsvertrag über die aus der Börsen-EDV empfangenen Preisdaten geschlossen hat.
- (5) Die Geschäftsführung kann eine Genehmigung zur Anbindung eines Order-Routing-Systems einschränken oder widerrufen, wenn
- die Voraussetzungen für die Genehmigung gemäß Absatz 1 nicht vorgelegen haben, insbesondere wenn die Genehmigung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Unternehmens erteilt wurde; oder
  - die Voraussetzungen für deren Erteilung nachträglich weggefallen sind; oder
  - ein Unternehmen oder ein Nutzer des durch das Unternehmen betriebenen Order-Routing-Systems wiederholt und fortdauernd gegen Bestimmungen gemäß Absatz 1 bis 3 verstößt oder ein ordnungsgemäßer Börsenhandel durch den Betrieb oder die Nutzung eines Order-Routing-Systems nicht mehr gewährleistet ist oder werden kann.

## **§ 39      Automatisiertes Ordereinstellungssystem**

- (1) Ein automatisiertes Ordereinstellungssystem, insbesondere eine Quote-Maschine, ein Electronic Eye und eine Algorithmic Trading Engine, sowie Kombinationen hieraus, ist eine Teilnehmer-Software eines Unternehmens zur automatischen Erzeugung von Orders. Die Orders werden auf Basis von Orderbuchinformationen und zusätzlichen Parametern, die das Unternehmen festlegt, erzeugt und in die Börsen-EDV geleitet.
-

- 
- (2) Unternehmen können nach schriftlicher Anzeige bei der Geschäftsführung automatisierte Ordereinstellungssysteme an Schnittstellen anschließen, wenn von dem Unternehmen kontinuierlich sichergestellt wird, dass diese
1. in den Lokationen des Unternehmens oder eines beauftragten Dritten gemäß § 35 installiert sind und
  2. durch einen für das Unternehmen an der FWB zugelassenen Börsenhändler parametrisiert und
  3. während des laufenden Börsentages von einer solchen Person kontrolliert werden.

Auf Anfrage der Geschäftsführung oder der Handelsüberwachungsstelle hat das Unternehmen die eingesetzte Software nach Typ und Funktion näher zu beschreiben. Das Nähere bestimmt die Geschäftsführung. Die Geschäftsführung kann die Anbindung von automatisierten Ordereinstellungssystemen untersagen, sofern durch die Anbindung der ordnungsgemäße Börsenhandel oder die Systemsicherheit gefährdet ist.

- (3) Die Nutzung automatisierter Ordereinstellungssysteme im Handel strukturierter Produkte in der Fortlaufenden Auktion ist verboten. Satz 1 gilt nicht für Spezialisten und Quote-Verpflichtete.

## **§ 40 Multi-Member-Frontend-System**

Mehrere Unternehmen können ihre Frontend-Endeingabegeräte über eine gemeinsame Schnittstelle an die Börsen-EDV anschließen (Multi-Member-Frontend-System). Die Unternehmen sind verpflichtet, der Geschäftsführung schriftlich anzuzeigen, wenn sie sich über ein Multi-Member-Frontend-System an die Börsen – EDV anschließen. Das Nähere über die Ausgestaltung eines Multi-Member-Frontend-Systems bestimmt die Geschäftsführung.

## **§ 41 Personal**

Die Unternehmen sind verpflichtet, qualifiziertes Personal in ausreichender Anzahl jederzeit während der Vorhandelsphase und den Handelszeiten zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels bereitzuhalten sowie eine telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen. Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass die Verpflichtung nur besteht, solange sich Orders des Unternehmens in der Börsen-EDV befinden oder eingestellt werden. Zudem ist der Geschäftsführung für den Fall von technischen Störungen ein Ansprechpartner zu benennen oder der Abschluss eines Service-Vertrages mit einem Dritten nachzuweisen.

## **§ 42 Pflicht zur Einhaltung systemtechnischen Kapazitäten**

- (1) Die Geschäftsführung kann zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels die Möglichkeit von Eingaben in die Börsen-EDV, insbesondere die Eingabe von Orders, für jede
-

Benutzerkennung auf eine bestimmte Obergrenze pro Handelstag beschränken. Im Falle des Überschreitens der Obergrenze gemäß Satz 1 steht die Börsen-EDV für weitere Eingaben an dem betreffenden Börsentag nicht mehr zur Verfügung. Eine Anpassung der Obergrenze gemäß Satz 1 kann untertägig durch die Geschäftsführung vorgenommen werden.

- (2) Die Geschäftsführung kann die von den einzelnen Teilnehmerhandelssystemen auf der Börsen-EDV erzeugte Last messen und gegebenenfalls durch technische Maßnahmen begrenzen oder das betroffene Unternehmen von der Nutzung der Börsen-EDV ausschließen, sofern dies aus Gründen der Systemsicherheit oder sonstigen schwerwiegenden Gründen erforderlich ist.

### **§ 43 Missbrauchsverbot**

Die Handelsteilnehmer dürfen die Börsen-EDV nur zweckentsprechend und systemgerecht nutzen.

### **§ 44 Technische Probleme**

- (1) Bei technischen Problemen kann die Geschäftsführung den Zugang zur Börsen-EDV für ein, mehrere oder alle Unternehmen sperren oder einschränken, unabhängig davon, ob die technischen Probleme bei ihnen selbst oder bei einem, mehreren oder allen Unternehmen auftreten.
- (2) Unternehmen sind verpflichtet, sich über technische Anforderungen und Änderungen mittels der von der Geschäftsführung zur Verfügung gestellten Medien zu informieren. Die Geschäftsführung wird, soweit möglich, die Unternehmen über technische Probleme unverzüglich informieren. Unternehmen sind im Falle von technischen Problemen der Börsen-EDV verpflichtet, der Geschäftsführung und/oder den von dieser beauftragten Dritten zwecks Störungsbehebung den Zugang zu ihren Lokationen zu gewähren, in denen Teilnehmerhandelssysteme installiert sind.
- (3) Bei einer Sperrung des technischen Zugangs für alle Unternehmen können keine weiteren Eingaben in die Börsen-EDV vorgenommen werden (Halt-Status). Nach einem Halt-Status wird der Handel entsprechend den allgemeinen Vorschriften fortgesetzt. Die Geschäftsführung wird die Unternehmen hinsichtlich des zeitlichen Ablaufes der Handelsphasen unverzüglich informieren.
- (4) Die Geschäftsführung kann bei Ausfall eines Teilnehmerhandelssystems oder eines Teilausfalls der Börsen-EDV auf Verlangen eines Unternehmens für dieses Eingaben in die Börsen-EDV vornehmen (Trading on Behalf). Die Geschäftsführung überprüft in diesem Fall die Legitimation für die Dateneingabe anhand der ihr mitgeteilten aktiven Benutzerkennung. Alternativ zu der in Satz 2 geregelten Legitimation mittels aktiver Benutzerkennung sieht die Geschäftsführung für die Nutzung der Funktionalität „Mass Deletion“ die Legitimation des Unternehmens mittels einer PIN-Nummer vor. Unternehmen müssen gegenüber der Geschäftsführung die Wahl des PIN-Verfahrens schriftlich erklären.
- (5) Die Funktionalität „Heartbeat“ ist eine den Quote-Verpflichteten und den Spezialisten in der Fortlaufenden Auktion von Amts wegen sowie Designated Sponsors und Unternehmen soweit diese in von der Geschäftsführung bestimmten Wertpapieren verbindliche Quotes eingeben, auf Antrag
-

bereitgestellte Software, die es ermöglicht, die Verbindung zwischen einer Funktionalität des Unternehmens (Quote-Machine) und der Börsen-EDV fortlaufend mittels eines Taktsignals zu überprüfen. Wird das Signal nicht innerhalb eines vorher verbindlich festgelegten Zeitraums empfangen, werden alle verbindlichen Quotes der vordefinierten Benutzergruppe des Unternehmens automatisch gelöscht. Die Löschung erfolgt auch, wenn der systemeigene Failover-Mechanismus eine Verbindung wiederherstellt. Während der Handelsphasen, in denen das Handelsmodell keine Löschung von Orders ermöglicht, erfolgt die Löschung in der nächsten Handelsphase.

Bei technischen Problemen oder einer Beeinträchtigung der Börsen-EDV, insbesondere bei Überschreitung der Kapazität der Funktionalität „Heartbeat“, kann die Geschäftsführung die Bereitstellung dieser Funktionalität für einzelne oder alle Benutzer unterbrechen. In diesem Fall findet eine automatische Löschung von verbindlichen Quotes der von der Unterbrechung betroffenen Benutzer nicht statt.

- (6) Die Unternehmen haben die Geschäftsführung unverzüglich telefonisch zu benachrichtigen, wenn die Eingabe oder der Empfang von Daten durch Störung ihres Betriebs oder Verfügung von Hoher Hand ganz oder teilweise vereitelt wird. In diesem Fall kann die Geschäftsführung auf Verlangen für dieses die Eingabe von Daten in die Börsen-EDV vornehmen.
- (7) Einen Ausfall der Telefonanlage oder eine sonstige Störung, die eine telefonische Kontaktaufnahme verhindert, hat das Unternehmen oder der betroffene Börsenhändler unverzüglich der Geschäftsführung anzuzeigen.

## **IV. Abschnitt                      Zulassung von Wertpapieren**

### **1.            Teilabschnitt      Zulassung zum regulierten Markt (General Standard)**

#### **§ 45            Zulassungsantrag, Zuständigkeit, Veröffentlichung der Zulassung**

- (1) Die Zulassung von Wertpapieren zum regulierten Markt (General Standard) ist vom Emittenten der Wertpapiere zusammen mit einem Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 KWG oder § 53 b Abs. 1 Satz 1 KWG tätigen Unternehmen zu beantragen. Das Institut oder Unternehmen muss an einer inländischen Wertpapierbörse mit dem Recht zur Teilnahme am Handel zugelassen sein und ein haftendes Eigenkapital im Gegenwert von mindestens € 730.000 nachweisen. Ein Emittent, der ein Institut oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 ist und die Voraussetzungen des Satzes 2 erfüllt, kann den Antrag allein stellen.
  - (2) Über die Zulassung gemäß Absatz 1 entscheidet die Geschäftsführung.
-



- 
- (3) Die Zulassung wird von der Geschäftsführung gemäß §§ 51, 72a der Börsenzulassungsverordnung sowie im Internet ([www.deutsche-boerse.com](http://www.deutsche-boerse.com)) veröffentlicht.

## **§ 46 Widerruf der Zulassung auf Antrag des Emittenten**

- (1) Die Geschäftsführung kann die Zulassung von Wertpapieren zum regulierten Markt (General Standard) auf Antrag des Emittenten widerrufen, wenn der Schutz der Anleger einem Widerruf nicht entgegensteht. Der Schutz der Anleger steht einem Widerruf insbesondere dann nicht entgegen, wenn
1. auch nach dem Wirksamwerden des Widerrufs die Zulassung und der Handel des Wertpapiers an einem organisierten Markt oder an einem entsprechenden Markt in einem Drittstaat gewährleistet erscheint, oder
  2. das betreffende Wertpapier nach dem Wirksamwerden des Widerrufs weder an einer anderen inländischen Börse noch an einem ausländischen organisierten Markt oder an einem entsprechenden Markt in einem Drittstaat zugelassen ist und gehandelt wird, aber nach der Bekanntgabe der Widerrufsentscheidung den Anlegern ausreichend Zeit verbleibt, die vom Widerruf betroffenen Wertpapiere im regulierten Markt der FWB zu veräußern.
- (2) Ein Widerruf nach Absatz 1 Nr. 1 erfolgt mit sofortiger Wirkung, sofern das betreffende Wertpapier bei Bekanntgabe des Widerrufs an zumindest einer anderen inländischen Börse zugelassen ist und gehandelt wird. Ist das Wertpapier bei Bekanntgabe des Widerrufs ausschließlich an einem ausländischen organisierten Markt oder an einem entsprechenden Markt in einem Drittstaat zugelassen und wird es dort gehandelt, wird der Widerruf mit einer Frist von drei Monaten nach dessen Veröffentlichung wirksam. In Fällen des Absatz 1 Nr. 2 wird der Widerruf sechs Monate nach dessen Veröffentlichung wirksam.
- (3) Die Geschäftsführung kann die Fristen nach Absatz 2 Satz 2 und 3 auf Antrag des Emittenten verkürzen, wenn den Inhabern der Wertpapiere seitens des Emittenten oder des Großaktionärs ein Kaufangebot unterbreitet wird, dessen Höhe im Wege eines gesonderten Verfahrens (z.B. Spruchverfahren) überprüft werden kann, oder bereits aufgrund der Bedingungen der Wertpapiere eine Rücknahme der Wertpapiere gegen angemessenen Barausgleich seitens des Emittenten gesichert ist. Die Frist nach Absatz 2 Satz 2 kann auf maximal einen Monat und die Frist nach Absatz 2 Satz 3 auf maximal drei Monate verkürzt werden.
- (4) Der Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen für einen Widerruf der Zulassung und für die Bemessung der Fristen obliegt dem Emittenten. Die Geschäftsführung kann hierzu insbesondere die Vorlage geeigneter Erklärungen und Unterlagen verlangen. Liegt eine der Voraussetzungen des Absatz 1 nach der Bekanntgabe des Widerrufs und vor dessen Wirksamwerden nicht mehr vor, kann die Geschäftsführung ihre Entscheidung widerrufen.
- (5) Der Widerruf wird unverzüglich durch die Geschäftsführung im Internet ([www.deutsche-boerse.com](http://www.deutsche-boerse.com)) veröffentlicht.
-



## **§ 49 Veröffentlichung der Zulassung**

Für die Veröffentlichung der Zulassung zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) gelten die Vorschriften über die Veröffentlichung der Zulassung zum regulierten Markt (General Standard) entsprechend.

## **§ 50 Jahresfinanzbericht**

- (1) Der Emittent der Aktien oder der Emittent der vertretenen Aktien muss für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresfinanzbericht, in Form eines Einzeldokuments oder mehrerer Dokumente, nach den Vorgaben des § 37 v Abs. 2 und 3 WpHG oder - falls er verpflichtet ist, einen Konzernabschluss und Konzernlagebericht aufzustellen- nach den Vorgaben des § 37 y Nr. 1 WpHG erstellen. Der Jahresfinanzbericht muss in deutscher und englischer Sprache abgefasst sein. Emittenten mit Sitz im Ausland können den Jahresfinanzbericht ausschließlich in englischer Sprache abfassen.
- (2) Der Emittent der Aktien oder der Emittent der vertretenen Aktien hat den Jahresfinanzbericht spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres der Geschäftsführung in elektronischer Form zu übermitteln. Die Art und Weise der elektronischen Übermittlung wird von der Geschäftsführung bestimmt. Die Geschäftsführung stellt den Jahresfinanzbericht dem Publikum elektronisch oder in anderer geeigneter Weise zur Verfügung.
- (3) Gesetzliche Vorschriften über den Jahresfinanzbericht bleiben unberührt. Von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gewährte Ausnahmen gelten unmittelbar, es sei denn, die gewährten Ausnahmen widersprechen tragenden Gedanken des Prime Standard. Der Emittent der Aktien oder der Emittent der vertretenen Aktien hat die Geschäftsführung über gewährte Ausnahmen nach Satz 2 zu informieren. Auf Verlangen hat der Emittent der Aktien oder der Emittent der vertretenen Aktien der Geschäftsführung sämtliche Unterlagen, die die Ausnahmegewährung betreffen, zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus kann die Geschäftsführung für Emittenten mit Sitz in einem Staat außerhalb der Europäischen Union oder außerhalb eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Ausnahmen von den Anforderungen des § 50 zulassen, soweit die Emittenten gleichwertigen Regeln eines Drittstaates unterliegen oder sich solchen Regeln ganz oder teilweise unterwerfen.

## **§ 51 Halbjahres- und Quartalsfinanzberichte**

- (1) Der Emittent der Aktien oder der Emittent der vertretenen Aktien muss einen Halbjahresfinanzbericht nach den Vorgaben des § 37 w Abs. 2 bis 4 WpHG und einen Quartalsfinanzbericht nach den Vorgaben des § 37 w Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 3 und 4 WpHG oder – falls er verpflichtet ist, einen Konzernabschluss und Konzernlagebericht aufzustellen – einen Halbjahresfinanzbericht nach den Vorgaben des § 37 y Nr. 2 WpHG und einen Quartalsfinanzbericht nach den Vorgaben des § 37 y
-

Nr. 2 analog WpHG erstellen.

- (2) Halbjahresfinanzberichte sind für die ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres zu erstellen. Quartalsfinanzberichte sind zum Stichtag des ersten und des dritten Quartals eines Geschäftsjahres zu erstellen.
- (3) Der Halbjahres- und Quartalsfinanzbericht müssen in deutscher und in englischer Sprache abgefasst sein. Emittenten mit Sitz im Ausland können den Halbjahres- und Quartalsfinanzbericht ausschließlich in englischer Sprache abfassen.
- (4) Die Angaben im Halbjahresfinanzbericht können einer prüferischen Durchsicht durch einen Abschlussprüfer oder einer Prüfung entsprechend § 317 Handelsgesetzbuch unterzogen werden. Es gilt § 37 w Abs. 5 WpHG.

Quartalsfinanzberichte können einer prüferischen Durchsicht unterzogen werden. Es gilt § 37 x Abs. 3 Satz 3 WpHG.

- (5) Der Emittent der Aktien oder der Emittent der vertretenen Aktien hat den Halbjahres- und Quartalsfinanzbericht innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des jeweiligen Berichtszeitraums der Geschäftsführung in elektronischer Form zu übermitteln. Hat der Emittent der vertretenen Aktien seinen Sitz in einem Staat außerhalb der Europäischen Union oder außerhalb eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, hat er den Halbjahres- und Quartalsfinanzbericht innerhalb von 3 Monaten nach dem Ende des jeweiligen Berichtszeitraums der Geschäftsführung in elektronischer Form zu übermitteln. Die Art und Weise der elektronischen Übermittlung wird von der Geschäftsführung bestimmt. Die Geschäftsführung stellt den Halbjahres- und Quartalsfinanzbericht dem Publikum elektronisch oder in anderer geeigneter Weise zur Verfügung.
- (6) Gesetzliche Vorschriften über den Halbjahres- und Quartalsfinanzbericht bleiben unberührt. Von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gewährte Ausnahmen gelten unmittelbar, es sei denn, die gewährten Ausnahmen widersprechen tragenden Gedanken des Prime Standard. Der Emittent der Aktien oder der Emittent der vertretenen Aktien hat die Geschäftsführung über gewährte Ausnahmen nach Satz 2 zu informieren. Auf Verlangen hat der Emittent der Aktien oder der Emittent der vertretenen Aktien der Geschäftsführung sämtliche Unterlagen, die die Ausnahmegewährung betreffen, zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus kann die Geschäftsführung für Emittenten mit Sitz in einem Staat außerhalb der Europäischen Union oder außerhalb eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Ausnahmen von den Anforderungen des § 51 zulassen, soweit die Emittenten gleichwertigen Regeln eines Drittstaates unterliegen oder sich solchen Regeln ganz oder teilweise unterwerfen.

## **§ 52 Unternehmenskalender**

- (1) Der Emittent der Aktien oder der Emittent der vertretenen Aktien ist verpflichtet, mit Aufnahme des Handels sowie fortlaufend zu Beginn jedes Geschäftsjahres für die Dauer mindestens des jeweiligen Geschäftsjahres einen Unternehmenskalender in deutscher und englischer Sprache zu erstellen und
-



(Einführung) der zugelassenen Wertpapiere im regulierten Markt (General Standard) von Amts wegen zu veranlassen.

## **V. Abschnitt Einführung, Aussetzung, Einstellung und Unterbrechung des Handels im regulierten Markt**

### **§ 56 Einführung von Wertpapieren zum Handel im regulierten Markt**

- (1) Die Geschäftsführung entscheidet auf Antrag des Emittenten über die Einführung. Der Emittent hat der Geschäftsführung in dem Antrag insbesondere den Zeitpunkt für die Einführung und die Merkmale der einzuführenden Wertpapiere mitzuteilen.
- (2) Die Geschäftsführung legt die Handelswährung und die Abwicklungswährung für die einzuführenden Wertpapiere fest. Sie kann festlegen, dass ein Wertpapier in mehreren Währungen gehandelt oder abgewickelt wird.
- (3) Die Geschäftsführung veröffentlicht den Beschluss über die Einführung im Internet ([www.deutsche-boerse.com](http://www.deutsche-boerse.com)).
- (4) Die Einführung der Wertpapiere darf frühestens an dem auf die erste Veröffentlichung des Prospekts, oder wenn kein Prospekt zu veröffentlichen ist, an dem der Veröffentlichung der Zulassung folgenden Werktag erfolgen.

### **§ 57 Aussetzung und Einstellung des Handels im regulierten Markt**

- (1) Die Geschäftsführung kann den Handel im regulierten Markt
  1. aussetzen, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel zeitweilig gefährdet oder wenn dies zum Schutz des Publikums geboten erscheint;
  2. einstellen, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel nicht mehr gewährleistet erscheint.

Die Geschäftsführung unterrichtet die Börsenaufsichtsbehörde und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unverzüglich über Maßnahmen nach Satz 1. Im Fall der Aussetzung nach Satz 1 Nummer 1 werden bestehende Orders gelöscht (Aussetzung des Handels).

- (2) Die Geschäftsführung kann abweichend von Absatz 1 Satz 3 entscheiden, dass bestehende Orders nicht gelöscht werden (Unterbrechung des Handels). Soweit die Unterbrechung des Handels wegen einer technischen Unterbrechung des Betriebs der Börsen EDV angeordnet wird, gilt für die Löschung von Orders § 74 Abs. 6.
-

- (3) Die Einstellung, Aussetzung und die Unterbrechung des Handels kann auf Teile des Handels beschränkt werden.
- (4) Die Aussetzung, Einstellung und die Unterbrechung des Handels im regulierten Markt werden im Internet ([www.deutsche-boerse.com](http://www.deutsche-boerse.com)) veröffentlicht.

## **VI. Abschnitt Einbeziehung von Wertpapieren in den regulierten Markt (General Quoted)**

### **§ 58 Einbeziehung; Zuständigkeit**

- (1) Wertpapiere, die an der FWB nicht zum regulierten Markt zugelassen sind, können auf Antrag eines Handelsteilnehmers oder von Amts wegen zum Börsenhandel in den regulierten Markt einbezogen werden (General Quoted).
- (2) Über die Einbeziehung entscheidet die Geschäftsführung. Die Geschäftsführung unterrichtet den Emittenten, dessen Wertpapiere in den Handel nach Absatz 1 einbezogen wurden, von der Einbeziehung.

### **§ 59 Einbeziehungsvoraussetzungen**

- (1) Der Antrag auf Einbeziehung ist von einem an der FWB zugelassenen Handelsteilnehmer schriftlich zu stellen. Ein Widerspruchsrecht des Emittenten der einzubeziehenden Wertpapiere besteht nicht.
  - (2) Der Antrag muss angeben:
    - 1. Firma, Sitz und Geschäftsadresse des antragstellenden Handelsteilnehmers;
    - 2. Firma, Sitz und Geschäftsadresse des Emittenten der einzubeziehenden Wertpapiere;
    - 3. Börse oder Börsen, an der oder an denen bereits Preise der einzubeziehenden Wertpapiere festgestellt werden;
    - 4. Art und Gattung der einzubeziehenden Wertpapiere sowie die jeweilige Wertpapierkennnummer (WKN) und International Securities Identification Number (ISIN).
  - (3) Dem Antrag sind die zur Prüfung der Einbeziehungsvoraussetzungen nach Absatz 4 erforderlichen Nachweise, sowie der Nachweis
    - 1. über die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Börsengeschäftsabwicklung,
    - 2. über die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels
-

---

beizufügen.

Die gemäß Satz 1 Nummer 1 und 2 zu führenden Nachweise müssen insbesondere die Benennung einer inländischen Zahlstelle umfassen.

- (4) Wertpapiere können einbezogen werden, wenn sie
1. an einer anderen inländischen Börse zum Handel im regulierten Markt,
  2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel an einem organisierten Markt oder
  3. an einem Markt in einem Drittstaat, sofern an diesem Markt Zulassungsvoraussetzungen und Melde- und Transparenzpflichten bestehen, die mit denen im regulierten Markt für zugelassene Wertpapiere vergleichbar sind, und der Informationsaustausch zum Zwecke der Überwachung des Handels mit den zuständigen Stellen in dem jeweiligen Staat gewährleistet ist, zugelassen sind und
  4. keine Umstände bekannt sind, die bei Einbeziehung der Wertpapiere zu einer Übervorteilung des Publikums oder einer Schädigung erheblicher allgemeiner Interessen führen.

Bestehen in dem Staat im Sinne von Satz 1 Nummer 2 oder 3 Vorschriften über Meldungen von Geschäften der Mitglieder des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans des Emittenten der Wertpapiere, die der Regelung des § 15 a WpHG vergleichbar sind, hat der antragstellende Handelsteilnehmer die Form und das Medium der Veröffentlichung der Geschäfte im Antrag gemäß Absatz 1 anzugeben.

## **§ 60 Veröffentlichung der Einbeziehung**

Die Einbeziehung wird von der Geschäftsführung im Internet ([www.deutsche-boerse.com](http://www.deutsche-boerse.com)) veröffentlicht.

## **§ 61 Pflichten des antragstellenden Handelsteilnehmers nach Einbeziehung**

- (1) Der antragstellende Handelsteilnehmer ist verpflichtet, die Geschäftsführung unverzüglich über alle vom Emittenten der einbezogenen Wertpapiere veröffentlichten oder dem antragstellenden Handelsteilnehmer anderweitig zur Kenntnis gelangten Umstände zu unterrichten, die für die Beurteilung der einbezogenen Wertpapiere wesentlich sind. Hierzu zählen insbesondere Mitteilungen und Änderungen nach §§ 30b, 30 c WpHG sowie Veröffentlichungen und Mitteilungen nach § 15 WpHG oder vergleichbarer Vorschriften, die an dem ausländischen Markt, an dem die einbezogenen Wertpapiere zugelassen sind, zum Schutz des Publikums und zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels gelten. Änderungen in der Form oder des Mediums der Veröffentlichungen nach § 59 Abs. 4 Satz 2 hat der antragstellende Handelsteilnehmer unverzüglich mitzuteilen.
-



(2) Erfolgte die Einbeziehung von Amts wegen bestehen die Pflichten gemäß Absatz 1 nicht.

## **§ 62 Unterrichtung des Börsenhandels**

Der antragstellende Handelsteilnehmer unterrichtet den Börsenhandel in leicht zugänglicher und geeigneter Weise unverzüglich über alle von ihm der Geschäftsführung gemäß § 62 Abs. 1 mitgeteilten Umstände.

## **§ 63 Widerruf der Einbeziehung**

- (1) Auf Antrag des Handelsteilnehmers, der den Antrag auf Einbeziehung gestellt hat, widerruft die Geschäftsführung die Einbeziehung.
- (2) Für den Widerruf der Einbeziehung von Amts wegen gilt § 47 Abs. 1 entsprechend.
- (3) Der Widerruf wird unverzüglich durch die Geschäftsführung im Internet ([www.deutsche-boerse.com](http://www.deutsche-boerse.com)) veröffentlicht.

# **VII. Abschnitt Wertpapiergeschäfte**

## **1. Teilabschnitt Handelsmodelle und Handelsphasen**

### **§ 64 Festlegung des Handelsmodells**

Für den Handel von Wertpapieren stehen die Handelsmodelle der Auktion, des Fortlaufenden Handels mit untertägigen Auktionen, der Fortlaufenden Auktion und des Midpoint Order Matchings zur Verfügung. Die Geschäftsführung legt fest, in welchen Handelsmodellen Wertpapiere gehandelt werden.

### **§ 65 Handelsphasen**

- (1) Die Handelsmodelle setzen sich jeweils aus den Handelsphasen (Vor-, Haupt- und Nachhandelsphase) zusammen. Die Geschäftsführung legt die Zeiten, an denen die Handelsphasen frühestens beginnen können, und die Dauer der Handelsphasen fest. Sie kann die Zeiten der Handelsphasen, auch für einzelne Wertpapiere, an einem Börsentag verlängern oder verkürzen, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels erforderlich ist.
-

- (2) Während der Vorhandelsphase bleibt das Orderbuch, außer für Spezialisten in der Fortlaufenden Auktion, geschlossen. In der Fortlaufenden Auktion ist die Eingabe von indikativen Quotes durch den Quote-Verpflichteten sowie durch den Spezialisten möglich.
- (3) An die Vorhandelsphase schließt sich die Haupthandelsphase an. In der Haupthandelsphase können Wertpapiere in den Handelsmodellen gehandelt werden. Die Haupthandelsphase hat sich an den Handelszeiten zu orientieren.
- (4) Nach Abschluss der Haupthandelsphase können die Unternehmen in der Nachhandelsphase Orders eingeben sowie eigene Orders ändern oder löschen; Absatz 2 gilt entsprechend. Neu eingegebene Orders werden, abhängig von ihrer Ausführungs- und/oder Gültigkeitsbestimmung, am nachfolgenden Handelstag berücksichtigt.

## **§ 66 Handelsphasensteuerung**

Die Handelsphasen werden, soweit die Geschäftsführung nichts Abweichendes bestimmt, mittels der automatischen Handelsphasensteuerung umgesetzt. Die Handelsphasen sowie der Voraufruf und der Aufruf werden dabei über die für die Handelsmodelle spezifischen Anfangszeitpunkte und die regelmäßige Dauer sowie einem Parameter für das zufällige Ende gesteuert. Die Volatilitätsunterbrechung, Market-Order-Unterbrechung und die Marktausgleichsphase, die durch zu erwartende Preise oder Orderbuchsituationen ausgelöst werden, werden durch die automatische Handelsphasensteuerung über die regelmäßige Dauer und das zufällige Ende definiert.

## **§ 67 Fortlaufender Handel mit untertägigen Auktionen**

- (1) Wird ein Wertpapier im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen gehandelt, können Market Orders, Limit Orders, Market-to-Limit Orders, Stop-Market Orders, Stop-Limit Orders und Iceberg Orders eingegeben werden. Orders in Aktien, Aktien vertretenden Zertifikaten, ETFs und ETCs können auch als Hidden Order eingegeben werden.
  - (2) Der Börsenrat kann die Möglichkeit der Eingabe von Hidden Orders auf einzelne Wertpapiere beschränken.
  - (3) Der Fortlaufende Handel mit untertägigen Auktionen beginnt mit einer Eröffnungsauktion, die nach Maßgabe des Absatz 4 durchgeführt wird. Nach dem Abschluss der Eröffnungsauktion wird der fortlaufende Handel aufgenommen, der durch eine oder mehrere untertägige Auktionen unterbrochen werden kann. Im Anschluss an den fortlaufenden Handel erfolgt am Ende eines Börsentages eine Schlussauktion.
  - (4) Die Eröffnungsauktion untergliedert sich in den Aufruf, die Preisermittlung und, sofern ein Überhang nicht ausgeführter Orders vorliegt, den Marktausgleich. Die Geschäftsführung kann abweichend von Satz 1 festlegen, dass in von ihr zu bestimmenden Wertpapieren kein Marktausgleich erfolgt. Stehen sich Orders ausführbar gegenüber, wird bei der Eröffnungsauktion mit geschlossenem Orderbuch ein
-

zu erwartender Ausführungspreis angezeigt, der nach Maßgabe des § 87 Abs. 1 ermittelt wird. Auf Anordnung der Geschäftsführung wird zusätzlich das zu erwartende ausführbare Ordervolumen, ein möglicherweise bestehender Orderüberhang sowie dessen Volumen angezeigt. Bei der Eröffnungsauktion mit offenem Orderbuch gelten Satz 3 und 4 entsprechend und es werden zusätzlich die kumulierten Ordergrößen der jeweiligen sichtbaren Geld- und/oder Brieflimite angezeigt. Stehen sich keine Orders ausführbar gegenüber, werden das beste sichtbare Geld- und/oder Brief-Limit sowie auf Anordnung der Geschäftsführung die kumulierten Ordergrößen angezeigt.

Ein nach der Preisermittlung verbliebener Überhang nicht ausgeführter Orders kann während des Marktausgleichs durch die Eingabe entsprechender Orders zum Auktionspreis ausgeführt werden. Die Geschäftsführung kann einen Zeitraum festlegen, in dem ausschließlich die Designated Sponsors in den ihnen zugewiesenen Wertpapieren zur Annahme der nicht ausgeführten Orders berechtigt sind. Diese Berechtigung ist auf das Mindestquotierungsvolumen oder ein von der Geschäftsführung zu bestimmendes ganzzahliges Vielfaches desselben beschränkt.

- (5) Während des fortlaufenden Handels kommen die Preise gemäß § 87 zustande. Dabei werden im Orderbuch die Limite, die kumulierten Ordervolumina und die Anzahl der Orders je Limit angezeigt (offenes Orderbuch). Hidden Orders werden nicht im Orderbuch angezeigt.
- (6) Für die untertägigen Auktionen gilt Absatz 4 entsprechend. Die für die Auktionen und den fortlaufenden Handel vorliegenden Orders werden im Aufruf zur untertägigen Auktion zu einer einheitlichen Orderlage zusammengeführt.
- (7) Im Anschluss an den fortlaufenden Handel erfolgt am Ende eines Börsentages eine Schlussauktion, für die Absatz 4 entsprechend gilt.

## **§ 68 Auktion**

- (1) Wird ein Wertpapier ausschließlich in der Auktion gehandelt, können Market Orders, Limit Orders, Stop-Market Orders und Stop-Limit Orders eingegeben werden.
- (2) Die Auktion untergliedert sich in den Aufruf, die Preisermittlung und, sofern ein Überhang nicht ausgeführter Orders vorliegt, den Marktausgleich. Die Geschäftsführung kann abweichend von Satz 1 festlegen, dass in von ihr zu bestimmenden Wertpapieren kein Marktausgleich erfolgt. Stehen sich Orders ausführbar gegenüber, wird bei der Auktion mit geschlossenem Orderbuch ein zu erwartender Ausführungspreis angezeigt, der nach Maßgabe des § 86 ermittelt wird. Auf Anordnung der Geschäftsführung wird zusätzlich das zu erwartende ausführbare Ordervolumen, ein möglicherweise bestehender Orderüberhang sowie dessen Volumen angezeigt. Bei der Auktion mit offenem Orderbuch gelten Satz 3 und 4 entsprechend und es werden zusätzlich die kumulierten Ordergrößen der jeweiligen Geld- und/oder Brieflimite angezeigt. Stehen sich keine Orders ausführbar gegenüber, werden das beste Geld- und/oder Brief-Limit sowie auf Anordnung der Geschäftsführung die kumulierten Ordergrößen angezeigt.

Ein nach der Preisermittlung verbliebener Überhang nicht ausgeführter Orders kann während des Marktausgleichs durch die Eingabe entsprechender Orders zum Auktionspreis ausgeführt werden.

---

## § 69 Fortlaufende Auktion

- (1) Wird ein Wertpapier in der Fortlaufenden Auktion gehandelt, können Market Orders, Limit Orders, Stop-Market Orders und Stop-Limit Orders eingegeben werden.
- (2) Der Handel von Wertpapieren in der Fortlaufenden Auktion erfolgt im Market-Maker-Modell oder im Spezialistenmodell gemäß den Bestimmungen des siebten und achten Teilabschnitts. Die Fortlaufende Auktion untergliedert sich in den Voraufruf und Aufruf gemäß Absatz 3 und 4 sowie die Preisermittlung gemäß § 88. Unmittelbar nach Beendigung der Auktion wird die nächste Auktion eingeleitet.
- (3) In der Fortlaufenden Auktion im Market-Maker-Modell erfolgen Voraufruf und Aufruf wie folgt:
  1. Während des Voraufrufs werden die im Orderbuch vorhandenen Orders ständig auf ihre Ausführbarkeit innerhalb des indikativen oder verbindlichen Quotes des Quote-Verpflichteten und innerhalb des Orderbuchs geprüft. Orders können eingegeben, geändert oder gelöscht werden. Soweit Orders gegeneinander innerhalb des indikativen oder verbindlichen Quotes des Quote-Verpflichteten oder vollständig gegen den verbindlichen Quote des Quote-Verpflichteten ausführbar sind, kommt es unverzüglich zu einer Ausführung der Orders durch das Handelssystem.
  2. Der Aufruf beginnt, wenn
    - a) sich Orders im Orderbuch befinden, die gegen den verbindlichen Quote des Quote-Verpflichteten ausführbar sind, jedoch nicht vollständig ausgeführt werden können, oder gegen den indikativen Quote des Quote-Verpflichteten ausführbar wären oder
    - b) sich unlimitierte Orders oder gegeneinander ausführbare Orders im Orderbuch befinden, ohne dass ein indikativer oder verbindlicher Quote des Quote-Verpflichteten vorliegt, oder
    - c) das Stop-Limit einer Order durch den indikativen oder verbindlichen Quote des Quote-Verpflichteten erreicht wird.

Während des Aufrufs kann der Quote-Verpflichtete einen separaten verbindlichen Quote eingeben. Er ist zur Eingabe eines separaten verbindlichen Quotes verpflichtet, wenn er zuvor nur indikative Quotes gestellt hat. Das Geld-/Brief-Limit dieses verbindlichen Quotes soll mit dem während des Voraufrufs eingestellten indikativen oder verbindlichen Quote übereinstimmen oder enger sein. Das Volumen dieses verbindlichen Quotes darf nicht kleiner sein, als das Volumen des während des Voraufrufs gestellten indikativen oder verbindlichen Quotes. Während des Aufrufs können Orders eingegeben, geändert oder gelöscht werden. Der Aufruf wird durch die Eingabe eines separaten verbindlichen Quotes durch den Quote-Verpflichteten oder durch Zeitablauf beendet.

---

- (4) In der Fortlaufenden Auktion im Spezialistenmodell erfolgen Voraufruf und Aufruf wie folgt:
1. Während des Voraufrufs werden die im Orderbuch vorhandenen Orders ständig durch das Limit-Kontrollsystem des Spezialisten auf ihre Ausführbarkeit innerhalb des indikativen Quotes des Spezialisten und innerhalb des Orderbuchs sowie, im Handel gemäß den Bestimmungen des siebten Teilabschnitts, innerhalb des indikativen Quotes des Quote-Verpflichteten geprüft. Orders können eingegeben, geändert oder gelöscht werden.
  2. Befinden sich Orders im Orderbuch, die gegeneinander, gegen den indikativen Quote des Spezialisten oder, im Handel gemäß den Bestimmungen des siebten Teilabschnitts, gegen den indikativen Quote des Quote-Verpflichteten ausführbar sind, hat der Spezialist, nach Mitteilung durch das Limit-Kontrollsystem und Wechsel in den Aufruf, unverzüglich einen verbindlichen Quote einzugeben. In den Fällen der Einzelauktion ist der verbindliche Quote innerhalb des von der Geschäftsführung gemäß § 88 Abs. 4 Satz 2 bestimmten Zeitraums einzugeben. Das Geld-/Brief-Limit des verbindlichen Quotes soll mit dem zuvor eingestellten indikativen Quote des Spezialisten übereinstimmen oder enger sein. Zur verbindlichen Quotierung durch den Spezialisten ist das Orderbuch während des Aufrufs gesperrt. Orders, die vor dem Aufruf eingestellt wurden, können vom Auftraggeber während des Aufrufs nicht geändert oder gelöscht werden. Während des Aufrufs eingestellte Orders sowie Änderungen oder Löschungen von Orders werden durch das Handelssystem in einem Vorhaltebestand gesammelt und nach dem Ende des Aufrufs entsprechend berücksichtigt. Der Aufruf wird durch die Eingabe eines verbindlichen Quotes durch den Spezialisten oder durch Zeitablauf beendet.

## **§ 70 Midpoint Order Matching**

- (1) Ein Wertpapier, das im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen gehandelt wird, kann zusätzlich im Midpoint Order Matching gehandelt werden. Im Midpoint Order Matching werden Limit- und Market Orders fortlaufend gegeneinander ausgeführt, die mit der Maßgabe eingegeben werden, dass die Preisermittlung gemäß § 89 erfolgt. Während der Dauer einer Auktion im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen findet kein Midpoint Order Matching statt.
  - (2) Im Midpoint Order Matching werden Orders nicht angezeigt (geschlossenes Orderbuch). Die Geschäftsführung kann für Orders im Midpoint Order Matching einen Mindestbetrag festlegen.
  - (3) Die Geschäftsführung kann festlegen, dass Orders im Midpoint Order Matching mit einer Mindestausführungsstückzahl eingegeben werden können. Die Mindestausführungsstückzahl kann von den Unternehmen für jede Order einzeln festgelegt werden. Bei Eingabe einer Mindestausführungsstückzahl wird die Order nur ausgeführt, sofern bei einer Preisermittlung mindestens die Mindestausführungsstückzahl ausgeführt werden kann. Sofern aufgrund von Teilausführungen das verbleibende Ordervolumen die Mindestausführungsstückzahl unterschreitet, wird die Mindestausführungsstückzahl gleich dem Ordervolumen gesetzt.
-

## **§ 71 Bezugsrechtshandel**

- (1) Bezugsrechte können im Handelssystem gehandelt werden, wenn sie sich auf Wertpapiere beziehen, die an der FWB zum regulierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Über die Aufnahme des Handels von Bezugsrechten entscheidet die Geschäftsführung auf Antrag des Emittenten.
- (2) Der Bezugsrechtshandel beginnt frühestens am ersten Tag der Bezugsfrist, jedoch nicht vor dem ersten Werktag nach der Veröffentlichung des Wertpapierprospektes und kann sich über die gesamte Bezugsfrist mit Ausnahme der letzten beiden Börsentage dieser Frist erstrecken. Mit Ablauf des vorletzten Handelstages werden alle vorliegenden und bis zum letzten Handelstag gültigen Orders automatisch gelöscht.
- (3) Die Geschäftsführung kann bestimmen, dass der Bezugsrechtshandel im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen, in der Auktion oder in der Fortlaufenden Auktion erfolgt. Die Preisfeststellung im Bezugsrechtshandel erfolgt gemäß § 90.

## **2. Teilabschnitt Eingabe von Orders**

### **§ 72 Orders im Handelssystem**

- (1) Alle Orders müssen als Eigenhandelsorder oder Kundenorder gekennzeichnet sein. Verbindliche Quotes sind gleichfalls gesondert zu kennzeichnen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsführung.
  - (2) Verbindliche und indikative Quotes dürfen nur vom Designated Sponsor, Quote-Verpflichteten und Spezialisten eingegeben werden. Die Geschäftsführung kann für Wertpapiere im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen festlegen, dass alle Unternehmen zur Eingabe von verbindlichen und indikativen Quotes berechtigt sind.
  - (3) Die Geschäftsführung setzt für jedes Wertpapier die Mindestnennwerte/Mindeststückzahlen (Mindestschlussgrößen) fest. Nur Orders über den Mindestschluss oder ein ganzzahliges Vielfaches davon (Roundlots) sind für den fortlaufenden Handel geeignet und können dort zur Ausführung kommen; sonstige Orders (Oddlots) werden in der Auktion ausgeführt.
  - (4) Die Geschäftsführung kann bestimmen, dass für den Handel in zu bezeichnenden Wertpapieren lediglich Orders mit einer bestimmten Mindestgröße zulässig sind.
  - (5) Bei Stop-Limit Orders und Stop-Market Orders kann es nach Erreichen oder Über-/Unterschreiten des Limits bis zur Ausführung dieser Orders durch das Handelssystem zwischenzeitlich zu einer Ausführung anderer Orders kommen. Im Midpoint Order Matching sowie im Rahmen des Xetra Best Services zustande gekommene Preise führen nicht zur Einstellung solcher Orders in das Orderbuch.
  - (6) Market-to-Limit Orders können während des fortlaufenden Handels nur eingegeben werden, wenn auf der gegenüberliegenden Seite im Orderbuch ausschließlich limitierte Orders stehen.
-

Während der Auktion können Market-to-Limit Orders auch eingegeben werden, wenn auf der gegenüberliegenden Seite im Orderbuch unlimitierte Orders stehen. In der Marktausgleichsphase können keine Market-to-Limit Orders eingegeben werden. Wird eine Order in einer Auktion nicht ausgeführt, wird diese Order mit einem Limit entsprechend dem Preis dieser Auktion in das Orderbuch eingestellt.

- (7) Bei Iceberg-Orders legt die Geschäftsführung das minimale Gesamtvolumen (Minimum Overall Quantity) einer solchen Order und das minimale Teilvolumen, das aus dieser Order jeweils in das Orderbuch einzustellen ist (Minimum Peak Quantity), für das einzelne Wertpapier fest.
- (8) Hidden Orders in Aktien, die an einem organisierten Markt zugelassen sind, weisen ein großes Volumen auf, wenn gemäß der Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 der Kommission vom 10. August 2006 die Order als Order mit großem Volumen eingestuft wird. Bei allen sonstigen Wertpapieren legt die Geschäftsführung die Voraussetzungen für das Vorliegen eines großen Volumens fest.

## **§ 73 Ausführungsbedingungen, Gültigkeitsbestimmungen und Handelsbeschränkungen**

- (1) Im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen können:
1. Market Orders, Limit Orders und Market-to-Limit Orders während des fortlaufenden Handels mit einer der folgenden Ausführungsbedingungen eingegeben werden:
    - sofortige Gesamtausführung oder Löschung der Order (Fill-or-Kill),
    - sofortige Ausführung der Order so weit als möglich und Löschung des unausgeführten Teils (Immediate-or-Cancel).
  2. Limit Orders während des fortlaufenden Handels mit der folgenden Ausführungsbedingung eingegeben werden, soweit dadurch keine Auktion im Rahmen einer Volatilitätsunterbrechung eingeleitet würde:
    - keine sofortige Ausführung gegen im Orderbuch befindliche sichtbare Orders oder Löschung der Order (Book-or-Cancel).

Orders mit der Ausführungsbedingung Book-or-Cancel werden mit Beginn des Aufrufs einer Auktion gelöscht. Dies gilt auch, soweit eine Auktion im Rahmen einer Volatilitätsunterbrechung eingeleitet wird.
  3. Alle Orders mit Ausnahme der Iceberg Order mit einer der folgenden Gültigkeitsbestimmungen eingegeben werden:
    - gültig für den jeweiligen Börsentag (Good-for-Day)
    - gültig bis auf Widerruf, jedoch höchstens 90 Kalendertage ab Eingabe (Good-till-Cancelled)
-

- gültig bis Fristablauf (Good-till-Date)

Orders, die ohne Gültigkeitsbestimmung eingegeben werden, sind nur bis zum Ende des jeweiligen Börsentages gültig. Orders, die nicht oder nicht vollständig ausgeführt worden sind, werden mit Ablauf des letzten Gültigkeitstages im Handelssystem gelöscht. Verbindliche Quotes und Iceberg Orders sind nur für den Börsentag gültig, für den sie eingestellt worden sind.

- (2) Im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen und in der Auktion können Limit Orders und Market Orders allen Auktionen oder einer bestimmten Auktion zugeordnet werden, indem sie mit einer der folgenden Handelsbeschränkungen versehen werden:

- gültig nur für die Eröffnungsauktion (Opening auction only)
- gültig nur für die Schlussauktion (Closing auction only)
- gültig nur für Auktionen (Auction only)
- Ausführung der Order nur in Auktionen während der Haupthandelsphase (Auctions in main trading phase only)
- Ausführung der Orders nur in der Haupthandelsphase (Main trading phase only)

In der Marktausgleichsphase kann eine Market Order oder Limit Order mit der Handelsbeschränkung eingeben werden, dass der Überhang mit dieser Order genommen werden kann (Accept Surplus).

- (3) In der Fortlaufenden Auktion können Orders mit den Gültigkeitsbestimmungen gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 eingegeben werden. Die Eingabe von Ausführungsbedingungen und Handelsbeschränkungen ist nicht möglich.
- (4) Stop-Market Orders und Stop-Limit Orders werden in der Fortlaufenden Auktion im Market-Maker-Modell auf Basis des indikativen oder verbindlichen Quotes des Quote-Verpflichteten und im Spezialistenmodell auf Basis des verbindlichen Quotes des Spezialisten ausgelöst und ausgeführt. Dabei ist für Stop-Loss-Orders die Geldseite und für Stop-Buy-Orders die Briefseite des jeweiligen indikativen oder verbindlichen Quotes maßgeblich. Das Volumen des indikativen oder verbindlichen Quotes wird dabei nicht berücksichtigt. Ausgelöste Stop-Market Orders und Stop-Limit Orders können in der nächsten Preisfeststellung berücksichtigt werden.
- (5) Im Midpoint Order Matching können Orders nur mit den Ausführungsbedingungen
- sofortige Gesamtausführung oder Löschung der Order (Fill-or-Kill) sowie
  - sofortige Ausführung der Order so weit als möglich und Löschung des unausgeführten Teils (Immediate-or-Cancel),
- eingegeben werden. Als Gültigkeitsbestimmungen sind bei Orders im Midpoint Order Matching zulässig
- gültig für den jeweiligen Börsentag (Good-for-Day),
  - gültig bis auf Widerruf, jedoch höchstens 90 Kalendertage ab Eingabe (Good-till-Cancelled),
-



- gültig bis Fristablauf (Good-till-Date).

- (6) Absatz 1a sowie § 72 Abs. 5 bis 7 finden bei der Eingabe von verbindlichen Quotes keine Anwendung.

## **§ 74 Erfassung und Verwaltung der Orders im Handelssystem**

- (1) Alle Orders, die in das Handelssystem eingegeben und von diesem akzeptiert worden sind, erhalten einen Zeitstempel und eine Ordernummer. Die Unternehmen werden über die Erfassung der Orders durch das Handelssystem informiert.
- (2) Für jedes in das Handelssystem einbezogene Wertpapier wird ein Orderbuch geführt, in dem alle Orders nach Limit und Eingangszeitpunkt geordnet und verwaltet werden. Von der Geschäftsführung bestimmte Wertpapiere können in mehreren Orderbüchern gehandelt werden. Unlimitierte Orders haben den höchsten Rang im Orderbuch. Änderungen einer Order haben einen neuen zeitlichen Rang im Orderbuch zur Folge, wenn sie das Limit betreffen oder sonstige Orderinhalte, insbesondere durch eine Erhöhung der Stückzahl, verändert werden, die sich auf die Ausführbarkeit anderer Orders nachteilig auswirken können.
- (3) Wird ein Wertpapier ebenfalls im Midpoint Order Matching gehandelt, wird für dieses Wertpapier ein zusätzliches Orderbuch geführt. In diesem Orderbuch werden alle Orders nach eingegebener Stückzahl und Eingangszeitpunkt geordnet und verwaltet; teilausgeführte Orders behalten den sich aufgrund der ursprünglichen Stückzahl ergebenden Rang.
- (4) Einzelne Orders im Orderbuch können von dem Unternehmen, welches sie eingegeben hat, nach Maßgabe der börslichen Regelungen und Anordnungen geändert oder gelöscht werden.
- (5) Orders eines Unternehmens können auf seinen Antrag von der Geschäftsführung gelöscht werden.
- (6) Im Fall einer vollständigen oder teilweisen technischen Unterbrechung des Betriebs der Börsen EDV werden von der Unterbrechung betroffene Orders und Quotes, die sich im Orderbuch des Handelssystems befinden, gelöscht. Dies gilt nicht für Orders, die als persistente Orders eingegeben wurden, sowie für indikative und verbindliche Quotes der Quote-Verpflichteten in der Fortlaufenden Auktion. In der Fortlaufenden Auktion, im Midpoint Order Matching, bei Stop-Market Orders und bei Stop-Limit Orders ist nur die Eingabe persistenter Orders möglich. Soweit der Handel gemäß § 57 Abs. 1 ausgesetzt wird, erfolgt eine Löschung sämtlicher Quotes und Orders. Die Unternehmen werden über die Löschung durch elektronische Nachricht informiert. Satz 1 bis 5 finden ab dem 8. Juni 2009 Anwendung.
- (7) Vorliegende Orders werden bei einer Änderung des Handelsmodells nach § 64, dem Wechsel der Handelswährung, dem Wechsel der Abwicklungswährung oder einer Änderung der Mindestschlussgröße gelöscht. Die Geschäftsführung kann weitere Fälle bestimmen, in denen vorliegende Orders im Handelssystem gelöscht werden.
-

---

**§ 75 Bestehende Orders**

- (1) Dividendenzahlungen/ Änderung der ISIN oder Wertpapier-Kennnummer/ sonstige Ausschüttungen
1. Orders in deutschen Aktien erlöschen für den Fall, dass eine Dividendenzahlung und eine sonstige Ausschüttung in der Hauptversammlung beschlossen werden soll, am ersten Börsentag nach dem Tag der Hauptversammlung. Tag der Hauptversammlung ist der erste Tag, zu dem die Hauptversammlung ordnungsgemäß einberufen wurde.
  2. Orders in ausländischen Aktien erlöschen am ersten Börsentag nach dem Tag, an dem die Aktien letztmalig einschließlich Dividende oder des Rechts auf sonstige Ausschüttungen an der Heimatbörse gehandelt wurden.
  3. Orders in Exchange Traded Funds (ETFs) erlöschen für den Fall von Dividendenzahlungen und sonstigen Ausschüttungen am ersten Börsentag nach dem Tag, an dem der ETF letztmalig einschließlich Dividende oder des Rechts auf sonstige Ausschüttungen gehandelt wurde.
  4. Die Geschäftsführung kann weitere Fälle bestimmen, in denen laufende Orders zum in Nummer 1 genannten Zeitpunkt erlöschen, soweit dies zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels erforderlich ist. Die Geschäftsführung wird die Fälle nach Satz 1 bekannt machen.
- (2) Bezugsrechte/Kapitalberichtigung
1. Bei der Einräumung eines Bezugsrechts erlöschen sämtliche Orders mit Ablauf des letzten Börsentages vor dem Beginn des Bezugsrechtshandels. Das Gleiche gilt bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Beginns des Bezugsrechtshandels der Beginn der Frist zur Einreichung der Berechtigungsnachweise tritt. Unbeschadet von Sonderregelungen bei der Einräumung von Bezugsrechten versteht sich der Handel „ex Bezugsrecht“ oder „ex Berichtigungsaktien“ vom ersten Tage des Bezugsrechtshandels oder der Frist zur Einreichung des Berechtigungsnachweises an.
  2. Werden Aktionären im Zusammenhang mit einer Kapitalerhöhung Aktien zum Erwerb angeboten und findet ein börslicher Bezugsrechtshandel nicht statt, kann die Geschäftsführung auf Antrag eines zum Börsenhandel zugelassenen Kreditinstituts oder von sich aus bestimmen, dass sämtliche Orders in diesem Wertpapier mit Ablauf des letzten Börsentages vor dem Tag erlöschen, ab dem das Erwerbsangebot angenommen werden kann. Der Beschluss ist bekannt zu machen.
- (3) Veränderung der Einzahlungsquote und Aktien-Splitting
- Bei Veränderung der Einzahlungsquote teileingezahlter Aktien, insbesondere im Falle des Aktien-Splittings, erlöschen sämtliche Orders mit Ablauf des Börsentages vor dem Tag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote oder gesplittet gehandelt werden.
- (4) Aussetzung des Handels
- Wird wegen besonderer Umstände der Handel ganztägig oder zeitweise gemäß § 57 Abs. 1
-

ausgesetzt, erlöschen sämtliche Orders.

(5) Unterbrechung des Handels

Unterbrechungen nach § 57 Abs. 2 lassen die Wirksamkeit vorliegender Orders unberührt.

(6) Auslosungen

Orders in auslosbaren Wertpapieren erlöschen mit Ablauf des letzten Handelstages vor der Auslosung.

(7) Kündigungen

Orders in gesamtfällig oder gekündigten Schuldverschreibungen sowie in Wandel-schuldverschreibungen, Optionsanleihen und Optionsscheinen erlöschen am letzten Handelstag.

(8) Wegfall der Lieferbarkeit

Bei Wegfall der Lieferbarkeit eines Wertpapiers oder bestimmter Stücke oder Stückelungen erlöschen die Orders, soweit sie erkennbar nicht ausgeführt werden können.

(9) Erlöschen

Orders in Schuldverschreibungen erlöschen im Fall der Redenominierung in Euro mit Ablauf des letzten Handelstages vor der Redenominierung.

### **3. Teilabschnitt Designated Sponsors**

#### **§ 76 Beauftragung und Überwachung der Designated Sponsors**

- (1) Im Handelssystem übernehmen die durch den zuständigen Träger gemäß Absatz 2 beauftragten Unternehmen (Designated Sponsors) die Aufgaben gemäß § 77. Die Designated Sponsors haben sich zu dem Designated Sponsoring in einem Vertrag mit dem zuständigen Träger bereit zu erklären. In dem Vertrag werden die Wertpapiere aufgezählt, für die ein Designated Sponsor das Designated Sponsoring übernehmen muss. Die Geschäftsführung legt die Wertpapiere fest, in welchen ein Designated Sponsoring durchgeführt werden kann.
  - (2) Der gemäß § 3 Abs. 1 zuständige Träger hat auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrages für jedes Wertpapier, in dem ein Designated Sponsoring erfolgen soll, mindestens einen Designated Sponsor mit der Übernahme der Aufgaben gemäß § 77 zu beauftragen. Der Träger gemäß Satz 1 hat die Beauftragung unverzüglich der Geschäftsführung anzuzeigen. Als Designated Sponsor dürfen nur zugelassene Unternehmen mit Zugang zum Handelssystem beauftragt werden, die
    1. aufgrund ihrer personellen, technischen und finanziellen Ressourcen sowie ihrer fachlichen Eignung und Erfahrung die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben gemäß § 77 gewährleisten und dem keine Rechtsvorschriften entgegenstehen,
-

2. gewährleisten, dass die ihnen und den für sie handelnden Personen im Rahmen der Tätigkeit als Designated Sponsor bekannt gewordenen Informationen vertraulich behandelt und insbesondere nicht an Dritte weitergegeben werden,
3. keinen Anlass zur Besorgnis geben, dass der ordnungsgemäßen Erfüllung der ihnen als Designated Sponsor obliegenden Aufgaben ihre sonstige Tätigkeit oder ihre gesellschaftlichen Verhältnisse entgegenstehen,
4. ihre Tätigkeit in einer Weise ausüben, die eine umfassende Überwachung durch die Geschäftsführung ermöglicht.

Der Träger kann in dem Vertrag gemäß Satz 1 nähere Anforderungen festlegen.

- (3) Die Geschäftsführung erfasst und dokumentiert, ob und in welchem Umfang die Designated Sponsors ihre Aufgaben gemäß § 77 erfüllen. Sie kann die entsprechenden Daten auf den Internetseiten der FWB ([www.deutsche-boerse.com](http://www.deutsche-boerse.com)) bekannt machen, soweit dies zur Unterrichtung der Handelsteilnehmer und Emittenten erforderlich ist. Die Geschäftsführung kann die Tätigkeit von Designated Sponsors ganz oder teilweise, auch zeitweilig, untersagen, soweit die Voraussetzungen für ihre Beauftragung nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind oder die Designated Sponsors die ihnen gemäß § 77 obliegenden Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllen. Der Träger hat sich für den Fall der Untersagung das Recht zur Kündigung des Vertrages gemäß § 77 vorzubehalten.
- (4) Ein Designated Sponsor kann durch Kündigung des Vertrages gemäß Absatz 2 Satz 1 seine Tätigkeit als Designated Sponsor insgesamt oder für bestimmte Wertpapiere mit einer Frist von fünf Börsentagen beenden.
- (5) Vor Ablauf einer angemessenen Frist, regelmäßig nicht vor Ablauf von zwanzig Börsentagen, kann ein zugelassenes Unternehmen nicht wieder als Designated Sponsor für solche Wertpapiere beauftragt werden, für die es gemäß Absatz 4 das Designated Sponsoring gekündigt hat.

## **§ 77 Aufgaben des Designated Sponsors**

- (1) Designated Sponsors haben nach Eingang einer Quote-Anforderung in einem Wertpapier, für das sie das Designated Sponsoring übernommen haben und das im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen gehandelt wird, unverzüglich einen verbindlichen Quote zu stellen und zu diesem Geschäftsabschlüsse zu tätigen; in der Auktion sind die Designated Sponsors ebenfalls regelmäßig zur Quotierung verpflichtet. Die Designated Sponsors müssen während der Handelszeit immer erreichbar sein. Die Geschäftsführung kann bestimmen, dass bei Quote-Anforderungen die Identität des anfragenden zugelassenen Unternehmens gegenüber dem Designated Sponsor bekannt gegeben wird.
  - (2) Die Geschäftsführung stellt im Interesse geordneter Marktverhältnisse bestimmte Anforderungen an die Ausübung der Designated-Sponsor-Funktion; insbesondere setzt sie einen maximalen Spread (Maximum Spread) zwischen den Limiten der Geld- und Briefseite, ein Mindestquotierungsvolumen auf der Geld- und Briefseite und eine minimale Einstelldauer von verbindlichen Quotes im Handelssystem fest.
-

- (3) Verbindliche Quotes können während der Vorhandelsphase und der Haupthandelsphase eingegeben werden.

#### **4. Teilabschnitt Best Service Provider**

##### **§ 78 Beauftragung und Überwachung der Best Service Provider**

- (1) Unternehmen, die sich in einem Vertrag mit dem zuständigen Träger gemäß § 3 Abs. 1 bereit erklären, die Aufgaben gemäß § 79 zu übernehmen (Best Service Provider), können im Handelssystem Best Service anbieten. In dem Vertrag werden die Wertpapiere aufgezählt, für die ein Best Service Provider den Best Service übernehmen kann. Die Geschäftsführung legt die Wertpapiere fest, in welchen ein Best Service durchgeführt werden kann.
- (2) Für jedes Wertpapier, in dem ein Best Service erfolgen soll, hat der gemäß § 3 Abs. 1 zuständige Träger in einem schriftlichen Vertrag einen Best Service Provider mit der Übernahme der Aufgaben gemäß § 79 zu beauftragen. Der Träger gemäß Satz 1 hat die Beauftragung der Geschäftsführung unverzüglich anzuzeigen. Als Best Service Provider dürfen nur zugelassene Unternehmen mit Zugang zum Handelssystem beauftragt werden, die
1. aufgrund ihrer personellen, technischen und finanziellen Ressourcen sowie ihrer fachlichen Eignung und Erfahrung die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben gemäß § 79 gewährleisten und dem keine Rechtsvorschriften entgegenstehen,
  2. gewährleisten, dass die ihnen und den für sie handelnden Personen im Rahmen der Tätigkeit als Best Service Provider bekannt gewordenen Informationen vertraulich behandelt und insbesondere nicht an Dritte weitergeben werden,
  3. keinen Anlass zur Besorgnis geben, dass der ordnungsgemäßen Erfüllung der ihnen als Best Service Provider obliegenden Aufgaben ihre sonstige Tätigkeit oder ihre gesellschaftlichen Verhältnisse entgegenstehen,
  4. ihre Tätigkeit in einer Weise ausüben, die eine umfassende Überwachung durch die Geschäftsführung ermöglicht.

Der Träger kann in dem Vertrag gemäß Satz 1 nähere Anforderungen festlegen.

- (3) Der Best Service Provider ist verpflichtet, der Geschäftsführung den Abschluss eines Vertrages über die Zuleitung von Orders durch ein anderes zugelassenes Unternehmen zum Best Service unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Geschäftsführung bestimmt, zu welchem Zeitpunkt die Zuleitung von Orders hierauf erfolgen kann.
- (4) Die Geschäftsführung erfasst und dokumentiert, ob und in welchem Umfang die Best Service Provider ihre Aufgaben gemäß § 79 erfüllen. Die Geschäftsführung kann die Tätigkeit von Best Service Providern ganz oder teilweise, auch zeitweilig, untersagen, soweit die Voraussetzungen für
-

ihre Beauftragung nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind oder die Best Service Provider die ihnen gemäß § 79 obliegenden Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllen. Der Träger hat sich für den Fall der Untersagung das Recht zur Kündigung des Vertrages gemäß Absatz 2 Satz 1 vorzubehalten.

- (5) Ein Best Service Provider kann durch Kündigung des Vertrages gemäß Absatz 2 Satz 1 seine Tätigkeit als Best Service Provider insgesamt oder für bestimmte Wertpapiere mit einer Frist von fünf Börsentagen beenden.

## **§ 79 Aufgaben des Best Service Providers**

- (1) Im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen können während des fortlaufenden Handels eigene Kundenorders sowie durch andere Unternehmen übermittelte Kundenorders (Kundenorders) gegen Best Service Quotes eines bestimmten Best Service Providers nach Maßgabe des § 91 zu einem Ausführungspreis ausgeführt werden, der für den Kunden eine Preisverbesserung gegenüber der potentiellen Ausführung im Orderbuch des Handelssystems darstellt (Best Service), sofern die betreffenden Kundenorders wie von der Geschäftsführung vorgegeben gekennzeichnet werden.
- (2) Auf der Grundlage von durch dem Best Service Provider zuvor eingegebenen Parametern werden verbindliche Quotes des Best Service Providers generiert, gegen welche Kundenorders ausgeführt werden können (Best Service Quotes).
- (3) Im Rahmen des Best Services können nur eigene Kundenorders des Best Service Providers und Kundenorders eines anderen Unternehmens ausgeführt werden, mit welchem der Best Service Provider eine entsprechende Vereinbarung über die Zuleitung von Kundenorders geschlossen hat.
- (4) Die im Rahmen des Best Services zustande gekommenen Geschäfte führen nicht zu Börsenpreisen und werden bei der Veröffentlichung besonders gekennzeichnet. Im Übrigen gelten die § 111 Abs. 1 sowie § 112 entsprechend.

## **5. Teilabschnitt Spezialisten**

### **§ 80 Beauftragung und Überwachung der Spezialisten**

- (1) Im Spezialistenmodell der Fortlaufenden Auktion übernehmen durch den zuständigen Träger gemäß Absatz 2 beauftragte zugelassene Unternehmen (Spezialisten) die Aufgaben gemäß §§ 69, 82 für die in den Vertrag gemäß Absatz 2 Satz 1 jeweils einbezogenen Wertpapiere. Soweit zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels erforderlich, sind die Spezialisten auf Verlangen des Trägers verpflichtet, diese Aufgaben für zusätzliche Wertpapiere zu übernehmen. Bei einem Wechsel von Wertpapieren in das Market-Maker-Modell der Fortlaufenden Auktion enden die Aufgaben der Spezialisten für die entsprechenden Wertpapiere; ein Anspruch auf Beauftragung für bestimmte Wertpapiere besteht nicht.
-

- 
- (2) Der gemäß § 3 Abs. 1 zuständige Träger hat auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrages für jedes im Spezialistenmodell gehandelte Wertpapier einen Spezialisten mit der Übernahme der Aufgaben gemäß §§ 69, 82 zu beauftragen (Spezialistenvertrag). Der Träger gemäß Satz 1 hat die Beauftragung unverzüglich der Geschäftsführung anzuzeigen. Als Spezialisten dürfen nur zugelassene Unternehmen mit Zugang zum Handelssystem beauftragt werden, die
1. aufgrund ihrer personellen, technischen und finanziellen Ressourcen sowie ihrer fachlichen Eignung und Erfahrung die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben gemäß §§ 69, 82 gewährleisten,
  2. zur Erfüllung dieser Aufgaben ein den Anforderungen von Absatz 5 entsprechendes Limit-Kontrollsystem sowie geeignete Eingabegeräte (Front-Ends) zur Eingabe von indikativen und verbindlichen Quotes in das Handelssystem einsetzen,
  3. gewährleisten, dass die ihnen und den für sie handelnden Personen im Rahmen der Tätigkeit als Spezialist bekannt gewordenen Informationen vertraulich behandelt und insbesondere nicht an Dritte weitergegeben werden,
  4. keinen Anlass zu der Besorgnis geben, dass der ordnungsgemäßen Erfüllung der ihnen als Spezialist obliegenden Aufgaben ihre sonstige Tätigkeit oder ihre gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse entgegenstehen,
  5. ihre Tätigkeit in einer Weise ausüben, die eine umfassende Überwachung durch die Börse ermöglicht.

Der Träger kann in dem Vertrag gemäß Satz 1 nähere Anforderungen festlegen.

- (3) Die Geschäftsführung erfasst und dokumentiert, ob und in welchem Umfang die Spezialisten ihre Aufgaben gemäß §§ 69, 82 Abs. 1 bis 4 erfüllen. Sie kann die entsprechenden Daten auf den Internetseiten der FWB ([www.deutsche-boerse.com](http://www.deutsche-boerse.com)) bekannt machen oder die Bekanntmachung auf der Internetseite der Scoach Europa AG ([www.scoach.de](http://www.scoach.de)) veranlassen, soweit dies zur Unterrichtung der Handelsteilnehmer und Emittenten erforderlich ist. Die Geschäftsführung kann die Tätigkeit von Spezialisten ganz oder teilweise, auch zeitweilig, untersagen, soweit die Voraussetzungen für ihre Beauftragung nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind oder Spezialisten die ihnen gemäß §§ 69, 82 obliegenden Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllen. Der Träger hat sich für den Fall der Untersagung das Recht zur Kündigung des Vertrages gemäß Absatz 2 Satz 1 vorzubehalten und im Fall der Kündigung unverzüglich einen neuen Spezialisten zu beauftragen, der für die entsprechenden Wertpapiere die Aufgaben gemäß §§ 69, 82 übernimmt.
- (4) Spezialisten und der zuständige Träger können durch Kündigung des Vertrages gemäß Absatz 2 Satz 1 die Tätigkeit des Spezialisten beenden. In diesem Fall hat der Träger unverzüglich einen neuen Spezialisten zu beauftragen, der für die entsprechenden Wertpapiere die Aufgaben gemäß §§ 69, 82 übernimmt. Der Träger hat durch Vereinbarung ausreichend bemessener Kündigungsfristen eine unterbrechungsfreie und ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung durch Spezialisten zu gewährleisten.
-

- (5) Das Limit-Kontrollsystem gemäß Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 überprüft fortlaufend das Vorliegen von Orders im Orderbuch und deren Ausführbarkeit. Es muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:
1. Ständige Überprüfung aller eingehenden und im Orderbuch befindlichen Orders (Market-, Limit- und Stop-Orders) auf ihre Ausführbarkeit innerhalb des indikativen Quotes des Spezialisten, innerhalb des Orderbuchs oder, im Handel gemäß den Bestimmungen des siebten Teilabschnitts, innerhalb des indikativen Quotes des Quote-Verpflichteten.
  2. Unverzügliche Anzeige der Ausführbarkeit von Orders (Market- und Limit Orders) im Orderbuch gegen den indikativen Quote des Spezialisten, gegen andere Orders oder, im Handel gemäß den Bestimmungen des siebten Teilabschnitts, gegen den indikativen Quotes des Quote-Verpflichteten.
  3. Unverzügliche Anzeige von Stop-Loss-Orders bei Erreichen der Geldseite des indikativen Quotes des Quote-Verpflichteten oder des indikativen Quotes des Spezialisten sowie unverzügliche Anzeige von Stop-Buy-Orders bei Erreichen der Briefseite des indikativen Quotes des Quote-Verpflichteten oder des indikativen Quotes des Spezialisten.
  4. Protokollierung aller nicht für die Einzelauktion gemäß § 88 Abs. 4 eingegebenen Orders, die innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens nicht durch das Handelssystem ausgeführt wurden, weil der Spezialist trotz einer für ihn ersichtlich ausführbaren Orderbuchsituation keinen verbindlichen Quote gemäß § 69 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 eingegeben hat.

## **§ 81 Beauftragung und Überwachung der Spezialisten für bestimmte Aktien und Aktien vertretende Zertifikate**

- (1) Für von der Geschäftsführung bestimmte Aktien und Aktien vertretende Zertifikate, die bereits im regulierten Markt gehandelt werden, übernehmen im Spezialistenmodell der Fortlaufenden Auktion durch den zuständigen Träger beauftragte Unternehmen (Spezialisten) in einem weiteren Orderbuch die Aufgaben gemäß §§ 69, 82 für die in den Vertrag jeweils einbezogenen Aktien und Aktien vertretenden Zertifikate nach Maßgabe von Absatz 2 und 3. Ein Anspruch auf Beauftragung für bestimmte Aktien und Aktien vertretende Zertifikate besteht nicht.
  - (2) § 80 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 bis 3, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 gelten entsprechend. Der Träger hat sich für den Fall der Untersagung der Tätigkeit des Spezialisten durch die Geschäftsführung das Recht zur Kündigung des Spezialistenvertrages vorzubehalten. Für Wertpapiere, deren Handel im Spezialistenmodell der Fortlaufenden Auktion in dem weiteren Orderbuch gemäß Absatz 1 Satz 1 eingestellt wird, enden bezogen auf dieses Orderbuch die Aufgaben der Spezialisten für die entsprechenden Aktien und Aktien vertretenden Zertifikate.
  - (3) Vor Ablauf einer angemessenen Frist, regelmäßig nicht vor Ablauf von zwanzig Börsentagen, kann ein zugelassenes Unternehmen nicht wieder als Spezialist für solche Aktien und Aktien vertretenden Zertifikate beauftragt werden, für die es gemäß § 80 Abs. 4 Satz 1 gekündigt hat.
-



---

## § 82 Aufgaben der Spezialisten

- (1) Im Spezialistenmodell der Fortlaufenden Auktion übernehmen Spezialisten die in Absatz 2 und 3 sowie in § 103 für den Handel strukturierter Produkte und in § 107 für den Handel sonstiger Wertpapiere festgelegten Aufgaben.
  - (2) Spezialisten sollen im Falle von ausführbaren Orderbuchsituationen gemäß § 69 Abs. 4 Nr. 2, in den Fällen der Einzelauktion vor Eingabe des verbindlichen Quotes gemäß § 88 Abs. 4 Satz 2, durch das Einstellen von verbindlichen Quotes oder Orders Liquidität zur Verfügung stellen. Teilausführungen durch das Handelssystem, insbesondere mit einem Gegenwert unter 500 EUR pro Order, sollen vermieden werden.
  - (3) Bei Orders, die im Fall ihrer sofortigen Ausführung zu Geschäften führen würden, die von der Geschäftsführung auf Antrag aufgehoben werden müssten, haben Spezialisten vor Eingabe eines verbindlichen Quotes gemäß § 69 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 die Börsenhändler, von denen die Orders eingestellt wurden, zu kontaktieren und um Bestätigung, Änderung oder Löschung der eingestellten Orders zu bitten.
  - (4) Sofern Wertpapiere in Fremdwährung gehandelt und in den Wertpapieren abgeschlossene Börsengeschäfte in Euro abgewickelt werden, haben die Spezialisten mit dem verbindlichen Quote gemäß § 69 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 zur Umrechnung einen marktgerechten Wechselkurs einzugeben. Die Geschäftsführung legt nähere Anforderungen an den Wechselkurs fest.
  - (5) In anderen als den ihnen zugewiesenen Wertpapieren dürfen Spezialisten nur handeln, wenn die Erfüllung ihrer Aufgaben hierdurch nicht beeinträchtigt wird.
  - (6) Die Spezialisten haben sicherzustellen, dass zur Erfüllung ihrer Aufgaben während der Handelszeit in den Börsensälen für ihr Unternehmen zugelassene Börsenhändler in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Sie haben der Geschäftsführung die dazu tätigen Börsenhändler sowie einen fachlichen Ansprechpartner, der für ihr Unternehmen als Börsenhändler an der FWB zugelassen ist, und einen technischen Ansprechpartner mitzuteilen. Die Ansprechpartner müssen im Zeitraum ab einer Stunde vor Handelsbeginn bis eine Stunde nach Handelsende für die Geschäftsführung mindestens telefonisch erreichbar sein. Der Träger kann in dem Vertrag gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 weitergehende Anforderungen vorsehen.
  - (7) Zutritt zu den in den Börsensälen den jeweiligen Spezialisten vorbehaltenen Bereichen (Schranken) haben nur die zur Erfüllung der Aufgaben der Spezialisten jeweils in diesen Schranken tätigen Börsenhändler.
  - (8) Die als Spezialisten tätigen Börsenhändler haben sämtliche Telefongespräche, die in Zusammenhang mit der Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben geführt werden, über fest installierte Telefonanschlüsse zu tätigen und auf Tonträger aufzuzeichnen. Sie dürfen Innerhalb der ihnen jeweils vorbehaltenen Bereiche (Schranken) keine Telefongespräche mittels Mobilfunktelefonen führen.
  - (9) Spezialisten haben sicherzustellen, dass sie im Falle eines unvorhergesehenen Ereignisses, durch das die Börsensäle längerfristig nicht nutzbar sind (Notfall), ihre Tätigkeit in dafür von ihnen vorgehaltenen Ersatzräumen innerhalb von zwei Börsentagen nach Eintritt des Notfalls aufnehmen
-

und für die Dauer der Nichtverfügbarkeit der Börsensäule ausüben können. Die Geschäftsführung trifft nähere Festlegungen zum Verfahren im Notfall.

## **6. Teilabschnitt Preisermittlung und Orderausführung**

### **§ 83 Preisermittlung**

Die Börsengeschäfte im Handelssystem können zu Börsenpreisen abgeschlossen werden. Die Börsenpreise werden durch das Handelssystem ermittelt. In der Auktion, im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen sowie im Midpoint Order Matching werden mittels der automatischen Handelsphasensteuerung die Orders nur dann zu Börsengeschäften zusammengeführt, wenn die Orders innerhalb des Dynamischen Preiskorridors und Statischen Preiskorridors ausgeführt werden können.

### **§ 84 Ermittlung des ersten Börsenpreises**

- (1) Soweit eine Wertpapiergattung bisher weder in einem organisierten Markt noch in einem entsprechenden Markt in einem Drittstaat gehandelt wird und das Wertpapier im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen oder in der Auktion eingeführt werden soll, kann auf Antrag des Emittenten der erste Börsenpreis im Handelssystem gemäß Absatz 2 und 3 ermittelt werden.
- (2) Die Ermittlung des ersten Börsenpreises erfolgt in einer Auktion gemäß § 86 mit der Maßgabe, dass das Orderbuch für alle Unternehmen geschlossen bleibt. Die Geschäftsführung kann bestimmen, dass dem Emittenten oder dem Institut auf dessen Antrag die unsichtbaren und sichtbaren Limite, die kumulierten Volumina der Kauf- und Verkauforders und die Überhänge im Handelssystem zur Kenntnis gebracht werden.
- (3) Die Geschäftsführung kann bestimmen, dass ab einem von ihr festgelegten Zeitpunkt nur noch der Emittent oder das Institut Orders zum Zwecke des Marktausgleichs eingeben, ändern oder löschen kann.
- (4) Nach Ermittlung des ersten Börsenpreises erfolgt die weitere Preisermittlung in dem jeweils geltenden Handelsmodell.
- (5) Für Wertpapiere, deren Einführung in einem Handelsmodell gemäß Absatz 1 und im Spezialistenmodell der Fortlaufenden Auktion erfolgt, können gleichzeitig Börsenpreise gemäß Absatz 2 und 3 und gemäß § 85 ermittelt werden.

### **§ 85 Ermittlung des ersten Börsenpreises im Spezialistenmodell der Fortlaufenden Auktion**

- (1) Soweit eine Wertpapiergattung bisher weder in einem organisierten Markt noch in einem
-

entsprechenden Markt in einem Drittstaat gehandelt wird und das Wertpapier im Spezialistenmodell der Fortlaufenden Auktion eingeführt werden soll, kann auf Antrag des Emittenten der erste Börsenpreis im Handelssystem gemäß Absatz 2 und 3 ermittelt werden.

- (2) Der Spezialist stellt mit Handelsbeginn einen ersten indikativen Quote, der mit dem Institut abgestimmt werden soll. Danach können die Unternehmen Orders eingeben, ändern und löschen. Der Spezialist darf frühestens 15 Minuten nach Stellung des ersten indikativen Quotes in den Aufruf gemäß § 69 Abs. 4 Nr. 2 wechseln. Verändert der Spezialist aufgrund der Orderbuchsituation den ersten indikativen Quote und verengt dabei nicht das Geld-/Brieflimit des Quotes, darf er frühestens 10 Minuten nach Stellung des veränderten indikativen Quotes in den Aufruf wechseln.
- (3) Nach dem Wechsel in den Aufruf teilt der Spezialist dem Institut auf Anfrage die innerhalb des indikativen Quotes bestehenden Überhänge mit; eine Übermittlung dieser Information an andere Handelsteilnehmer ist nicht zulässig.
1. Ist das Institut zum Marktausgleich bereit und befinden sich Orders im Orderbuch, die gegeneinander, gegen den indikativen Quote des Spezialisten oder, im Handel gemäß den Bestimmungen des siebten Teilabschnitts, gegen den indikativen Quote des Quote-Verpflichteten ausführbar sind, hat der Spezialist unverzüglich einen verbindlichen Quote gemäß § 69 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 einzugeben.
  2. Ist das Institut zum Marktausgleich bereit und liegt keine ausführbare Orderbuchsituation gemäß Nummer 1 vor, stellt der Spezialist nach erneuter Abstimmung mit dem Institut einen neuen indikativen Quote ein. Die Unternehmen können daraufhin erneut Orders erteilen, ändern oder löschen. Absatz 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.
  3. Ist das Institut nicht zum Marktausgleich bereit und liegt eine ausführbare Orderbuchsituation gemäß Nummer 1 vor, hat der Spezialist unverzüglich einen verbindlichen Quote gemäß § 69 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 einzugeben.
  4. Ist das Institut nicht zum Marktausgleich bereit und liegt keine ausführbare Orderbuchsituation gemäß Nummer 1 vor, stellt der Spezialist aufgrund der Orderbuchsituation neuen indikativen Quote ein. Daran schließen sich der Voraufruf und Aufruf gemäß § 69 Abs. 4 sowie die Preisermittlung und Orderausführung gemäß § 88 an.
- (4) Sobald der Spezialist Kenntnis davon erhält, dass das Institut nicht oder nicht mehr gemäß Absatz 3 zum Marktausgleich bereit ist, darf er dem Institut keine Informationen aus dem Orderbuch mitteilen.
- (5) Für Wertpapiere, deren Einführung im Spezialistenmodell der Fortlaufenden Auktion und in einem Handelsmodell gemäß § 84 Abs. 1 erfolgt, können gleichzeitig Börsenpreise gemäß Absatz 2 und 3 und gemäß § 84 ermittelt werden.
-

---

## **§ 86 Preisermittlung und Orderausführung in der Auktion**

- (1) In der Auktion wird auf Grundlage der bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vorliegenden Orders derjenige Preis ermittelt, zu dem das größte Ordervolumen bei minimalem Überhang ausgeführt werden kann (Meistausführungsprinzip); unlimitierte Orders werden vorrangig ausgeführt (Preis-Zeit-Priorität).
- (2) Die Unternehmen werden durch die Geschäftsführung im Handelssystem informiert, ab welcher Zeit der die Auktion nach § 68 Abs. 2 einleitende Aufruf beginnen wird. Für während des Aufrufs erfolgende Änderungen eingeegebener Orders gilt § 74 Abs. 2 Satz 3 entsprechend.
- (3) Sind die vorliegenden unlimitierten Orders zum Ende des Aufrufs ganz oder teilweise nicht ausführbar, wird der Aufruf einmalig um einen bestimmten Zeitraum verlängert (Market-Order-Unterbrechung); er endet sobald alle unlimitierten Orders ausführbar sind oder mit Zeitablauf. Folgt die Market-Order-Unterbrechung auf eine Einfache Volatilitätsunterbrechung gemäß § 97 und liegen am Ende der Market-Order-Unterbrechung die Voraussetzungen des § 98 Abs. 1 vor, so schließt sich erneut eine Einfache Volatilitätsunterbrechung an. Im Rahmen der Ermittlung des ersten Börsenpreises gemäß § 84 finden die Bestimmungen dieses Absatzes keine Anwendung.
- (4) Liegt der zu erwartende Preis am Ende des Aufrufs außerhalb des Dynamischen Preiskorridors oder außerhalb des Statischen Preiskorridors gelten § 97 und § 98 entsprechend.
- (5) Nach Beendigung des Aufrufs erfolgt die Preisermittlung gemäß Absatz 1. Kann gemäß Absatz 1 kein Börsenpreis ermittelt werden, wird der Preis ermittelt, der möglichst nahe am Referenzpreis gemäß § 92 liegt. Die vorliegenden Orders werden im Einzelnen nach folgenden Regeln ausgeführt:
  1. Sofern zum ermittelten Preis limitierte Orders nicht oder nur teilweise ausgeführt werden können, entscheidet die zeitliche Reihenfolge der Eingabe.
  2. Stehen sich nur unlimitierte Orders gegenüber, erfolgt deren Ausführung zum Referenzpreis gemäß § 92.Nicht ausgeführte und nicht vollständig ausgeführte Orders verbleiben im Orderbuch.
- (6) Die Unternehmen werden über besondere Orderbuchsituationen, die in der Auktion ermittelten Preise sowie über die Ausführung ihrer Orders durch das Handelssystem informiert.

## **§ 87 Preisermittlung und Orderausführung im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen**

- (1) Der Fortlaufende Handel mit untertägigen Auktionen beginnt mit einer Eröffnungsauktion, für die § 86 mit der Maßgabe entsprechend gilt, dass nicht ausgeführte oder nicht vollständig ausgeführte Orders in den fortlaufenden Handel übertragen werden, sofern ihre Ausführbarkeit nicht auf die Auktion beschränkt ist. Kann kein Eröffnungspreis ermittelt werden, beginnt der fortlaufende Handel unmittelbar.
-

- (2) Während des fortlaufenden Handels werden die Orders, die sich ausführbar gegenüberstehen, einander zugeordnet und zu Geschäftsabschlüssen zusammengeführt. Das Handelssystem ordnet die Orders zunächst nach dem Limit, wobei eine unlimitierte Order den höchsten Rang hat. Danach haben das höchste Geldlimit und/oder das niedrigste Brieflimit Vorrang. Bei unlimitierten Orders und bei gleichen Limiten entscheidet die zeitliche Reihenfolge der Eingabe; § 74 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. Liegen bei einem Preis sowohl sichtbare Orders als auch Hidden Orders vor, werden die sichtbaren Orders immer bevorzugt ausgeführt. Die Orderausführung erfolgt im Einzelnen nach folgenden Regeln:
1. Werden limitierte oder unlimitierte Orders im Orderbuch erfasst und stehen diesen ausschließlich limitierte Orders gegenüber, wird der Preis auf der Grundlage des jeweils höchsten Geld- oder niedrigsten Brieflimits im Orderbuch ermittelt und die Orders zu diesem ausgeführt.
  2. Befinden sich nur unlimitierte Orders im Orderbuch und wird keine limitierte Order eingegeben, werden die eingehenden unlimitierten Orders zum Referenzpreis gemäß § 92 ausgeführt.
  3. Befinden sich unlimitierte und limitierte Orders im Orderbuch, werden eingehende unlimitierte Verkauforders mit den ihnen gegenüberstehenden unlimitierten Kauforders zum gemäß § 92 bestimmten Referenzpreis oder, sofern dieser niedriger ist, zum höchsten Limit der ausführbaren Orders zu Geschäftsabschlüssen zusammengeführt. Eingehende unlimitierte Kauforders werden mit den im Orderbuch befindlichen unlimitierten Verkauforders zum Referenzpreis oder, sofern dieser höher ist, zum niedrigsten Limit der ausführbaren Orders zu Geschäftsabschlüssen zusammengeführt. Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn limitierte Orders eingegeben werden und diesen im Orderbuch nur unlimitierte oder unlimitierte und limitierte Orders gegenüberstehen.
- (3) Die Orders dürfen nur innerhalb des Dynamischen Preiskorridors und innerhalb des Statistischen Preiskorridors ausgeführt werden. Liegt der zu erwartende Ausführungspreis außerhalb eines dieser Korridore, kommt es zu einer Einfachen Volatilitätsunterbrechung gemäß § 97, die die Einleitung einer Auktion nach § 86 Abs. 2, Abs. 3 und 4 zur Folge hat. In diese werden alle für den Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen geeigneten Orders einbezogen. Im Anschluss an die Preisermittlung wird der fortlaufende Handel wieder aufgenommen. Im Übrigen gilt § 86 Abs. 5 entsprechend.
- (4) Die Preisermittlung in untertägigen Auktionen erfolgt gemäß § 86 mit der Maßgabe, dass nicht ausgeführte oder nicht vollständig ausgeführte Orders in den fortlaufenden Handel übertragen werden, sofern ihre Ausführbarkeit nicht auf die Auktion beschränkt ist.
- (5) Können eingehende Orders nicht oder nicht vollständig ausgeführt werden, werden sie in das Orderbuch eingestellt. Der Fortlaufende Handel mit untertägigen Auktionen endet börsentäglich mit einer Schlussauktion, für die § 86 entsprechend gilt. Orders, die während der Vorhandels- oder der Nachhandelsphase eingegeben worden sind, werden in der folgenden Eröffnungsauktion berücksichtigt.
-

- 
- (6) Erfolgt am Ende des Aufrufs einer Schlussauktion keine Preisfeststellung gemäß § 86, wird für von der Geschäftsführung festgelegte Wertpapiere der Mittelwert aus dem am Ende des Aufrufs besten Geld- und Brieflimit als umsatzloser Bewertungspreis festgestellt und bei der Veröffentlichung durch die Angabe eines Umsatzes von „Null“ kenntlich gemacht. Hidden Orders werden bei der Ermittlung des umsatzlosen Bewertungspreises nicht berücksichtigt. Der umsatzlose Bewertungspreis muss innerhalb des Dynamischen Preiskorridors und innerhalb des Statischen Preiskorridors liegen. Er löst keine Stop-Market Orders und Stop-Limit Orders aus.

## **§ 88 Preisermittlung und Orderausführung in der Fortlaufenden Auktion**

- (1) In der Fortlaufenden Auktion wird auf der Grundlage der bis zu dem jeweils maßgeblichen Zeitpunkt vorliegenden Orders durch das Handelssystem derjenige Preis ermittelt, zu dem im Market-Maker-Modell innerhalb des indikativen Quotes oder entsprechend oder innerhalb des verbindlichen Quotes des Quote-Verpflichteten und im Spezialistenmodell entsprechend oder innerhalb des verbindlichen Quotes des Spezialisten das größte Ordervolumen bei minimalem Überhang ausgeführt werden kann; unlimitierte Orders werden vorrangig ausgeführt.
- (2) Kann allein nach Absatz 1 kein eindeutiger Auktionspreis ermittelt werden, wird der Preis unter den in Frage kommenden Limiten
1. bei einem Überhang ausschließlich auf der Geldseite entsprechend dem höchsten Limit ermittelt;
  2. bei einem Überhang ausschließlich auf der Briefseite entsprechend dem niedrigsten Limit ermittelt.
- (3) Ist die Ermittlung eines eindeutigen Auktionspreises nach Absatz 1 und 2 nicht möglich, erfolgt die Preisermittlung und die Ausführung der vorliegenden Orders im Einzelnen nach folgenden Regeln:
1. Besteht für einen Teil der limitierten Orders ein Überhang auf der Briefseite und für einen anderen Teil ein Überhang auf der Geldseite in gleicher Höhe, wird der Preis auf der Grundlage des Mittelpunktes zwischen dem jeweils höchsten Limit mit Überhang auf der Geldseite und dem niedrigsten Limit mit Überhang auf der Briefseite ermittelt. Die Orders werden zu dem so ermittelten Preis ausgeführt.
  2. Das Verfahren nach Nr. 1 gilt entsprechend, wenn kein Überhang vorliegt.
- Können eingehende Orders nicht oder nicht vollständig ausgeführt werden, werden sie in das Orderbuch übertragen.
- (4) Die Geschäftsführung kann für im Spezialistenmodell der Fortlaufenden Auktion gemäß den Bestimmungen des achten Teilabschnitts gehandelte Wertpapiere festlegen, dass eine Preisfeststellung gemäß Absatz 1 bis 3 börsentäglich nur in einer Einzelauktion erfolgt. In diesem Fall bestimmt die Geschäftsführung den Zeitraum, innerhalb dessen der Spezialist einen verbindlichen Quote gemäß § 69 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 eingeben kann.
-

## **§ 89 Preisermittlung und Orderausführung im Midpoint Order Matching**

- (1) Im Midpoint Order Matching werden Orders fortlaufend gegeneinander ausgeführt, die mit der Maßgabe eingegeben werden, dass die Preisermittlung gemäß Absatz 2 erfolgt. Während der Dauer einer Auktion im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen findet kein Midpoint Order Matching statt. Sofern lediglich potenziell ausführbare Orders ohne eine Mindestausführungsstückzahl im Orderbuch vorliegen, werden die Orders mit der jeweils größeren eingegebenen Stückzahl vorrangig und bei gleicher Stückzahl in der Reihenfolge der Eingabe in das Handelssystem ausgeführt (Volumen-Zeit-Priorität). Bei teilausgeführten Orders ist die ursprünglich eingegebene Stückzahl maßgeblich.

Sofern mindestens eine der potenziell ausführbaren Order mit einer Mindestausführungsstückzahl eingegeben worden ist, wird unter Berücksichtigung der Mindestausführungsstückzahl das größtmögliche Ausführungsvolumen ermittelt. Dabei werden die potenziell ausführbaren Orders nach Volumen-Zeit-Priorität sortiert und unter Berücksichtigung der Mindestausführungsstückzahl mit der Stückzahl ausgeführt, bei der mit den restlichen im Orderbuch verbleibenden Orders das größtmögliche Volumen ausgeführt werden kann.

- (2) Im Midpoint Order Matching werden ausschließlich Preise ermittelt, die sich aus dem rechnerischen Mittelwert (Midpoint) des zur gleichen Zeit im fortlaufenden Handel besten, im Orderbuch angezeigten Geld- und Brieflimits ergeben. Liegt der zu erwartende Preis gemäß Satz 1 außerhalb des Dynamischen Preiskorridors oder außerhalb des Statischen Preiskorridors gemäß § 97 oder § 98, erfolgt keine Ausführung von Orders.
- (3) Die im Rahmen des Midpoint Order Matchings zustande gekommenen Preise werden bei der Veröffentlichung besonders gekennzeichnet.

## **§ 90 Preisermittlung und Orderausführung im Bezugsrechtshandel**

- (1) Im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen und in der Auktion erfolgt die erste Preisermittlung eines Bezugsrechts am ersten Handelstag gemäß § 84, jedoch unabhängig von einem Antrag des Emittenten. Nach der ersten Preisermittlung findet, entsprechend der Entscheidung der Geschäftsführung über das Handelsmodell gemäß § 71 Abs. 3 Satz 1, der Fortlaufende Handel mit untertägigen Auktionen bis einschließlich des vorletzten Handelstages gemäß § 67 Abs. 3 bis 7 oder die Auktion bis einschließlich des vorletzten Handelstages gemäß § 68 Abs. 2 statt. Am letzten Handelstag erfolgt eine Preisermittlung unabhängig von einem Antrag der Emittenten gemäß § 84.
- (2) Soweit von der Geschäftsführung nicht unter Berücksichtigung des Volumens und der Ausgestaltung der Bezugsrechtsemission anders festgelegt, werden Bezugsrechte in der Fortlaufenden Auktion in der Einzelauktion gemäß § 88 Abs. 4 gehandelt. Bei der Ermittlung des Preises in der Einzelauktion gilt § 85 mit der Maßgabe, dass das der Spezialist nicht vor 12.00 Uhr des Handelstages in den Aufruf gemäß § 69 Abs. 4 Nr. 2 wechseln darf und dem Wechsel in den Aufruf eine Preisfeststellung für die Aktie vorausgegangen sein soll.
-





- 
3. bei welchen der potenzielle Ausführungspreis in dem Best Service nicht besser ist, als der potenzielle Ausführungspreis im Orderbuch.
  - (5) Kundenorders, bei denen nach Maßgabe von Absatz 2 Satz 4, Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 Nummer 1 bis 4 eine Ausführung gegen den Best Service Provider nicht erfolgt, werden unmittelbar nach den allgemeinen Vorschriften im Orderbuch ausgeführt.
  - (6) Befinden sich im Fall des § 79 Abs. 3 im Orderbuch im Vergleich zum Ausführungspreis in dem Best Service besser oder gleich limitierte Orders, werden im Orderbuch durch das Handelssystem Orders des Best Service Providers erzeugt, gegen welche diese Orders ausgeführt werden.

## **§ 92 Referenzpreisbestimmung für den Dynamischen Preiskorridor**

- (1) Der Referenzpreis für den Dynamischen Preiskorridor ist der letzte im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen oder in der Auktion festgestellte Börsenpreis desselben Handelstages oder, falls dieser nicht vorliegt, der letzte im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen oder der Auktion an dem vorausgegangenen Handelstag festgestellte Börsenpreis. § 94 bis § 96 bleibt unberührt.
- (2) Sollte kein Börsenpreis gemäß Absatz 1 vorliegen, ist der Referenzpreis der letzte am vorangegangenen Handelstag in der Fortlaufenden Auktion mit Spezialist festgestellte Börsenpreis.
- (3) Sollte am vorangegangenen Handelstag kein Börsenpreis in der Fortlaufenden Auktion mit Spezialist festgestellt worden sein, ist der Referenzpreis der letzte im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen oder in der Auktion festgestellte Börsenpreis.
- (4) Bei der Ermittlung des Referenzpreises für den Dynamischen Preiskorridor werden im Midpoint Order Matching festgestellte Börsenpreise nicht berücksichtigt.

## **§ 93 Referenzpreisbestimmung für den Statischen Preiskorridor**

- (1) Der Referenzpreis für den Statischen Preiskorridor ist der in der Auktion oder im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen in der letzten Auktion im Handelssystem festgestellte Börsenpreis desselben Handelstages, oder, falls dieser nicht vorliegt, der letzte in der Auktion oder im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen an dem vorausgegangenen Handelstag festgestellte Börsenpreis. § 94 bis § 96 bleibt unberührt.
  - (2) Sollte kein Börsenpreis gemäß Absatz 1 vorliegen, ist der Referenzpreis der letzte am vorangegangenen Handelstag in der Fortlaufenden Auktion mit Spezialist festgestellte Börsenpreis.
  - (3) Sollte kein Börsenpreis am vorangegangenen Handelstag in der Fortlaufenden Auktion mit Spezialist festgestellt worden sein, ist der Referenzpreis der letzte im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen oder in der Auktion festgestellte Börsenpreis.
-

- (4) Bei der Ermittlung des Referenzpreises für den Statischen Preiskorridor werden im Midpoint Order Matching festgestellte Börsenpreise nicht berücksichtigt.

## **§ 94 Neuaufnahme**

Für Wertpapiere, die neu in den Handel einbezogen werden und für die kein Börsenpreis gemäß §§ 92, 93 oder § 110 vorliegt, wird der Referenzpreis in Zusammenarbeit mit dem Emittenten, dem Institut oder auf andere geeignete Weise bestimmt.

## **§ 95 Referenzpreisanpassung**

Werden der Geschäftsführung Maßnahmen gemäß § 75 bekannt, die zu Preisveränderungen führen können, so wird ein entsprechend korrigierter Referenzpreis bestimmt.

## **§ 96 Referenzpreisanpassung bei Geschäftsaufhebungen**

Preise von Geschäften, die von der Geschäftsführung gemäß den Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse aufgehoben wurden, werden bei Referenzpreisanpassungen nach § 92 und § 93 nicht berücksichtigt.

## **§ 97 Einfache Volatilitätsunterbrechung**

Eine Einfache Volatilitätsunterbrechung für im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen oder ausschließlich in der Auktion gehandelte Wertpapiere wird dann ausgelöst, wenn der zu erwartende Ausführungspreis außerhalb des Dynamischen Preiskorridors um den Referenzpreis gemäß § 92 oder außerhalb des Statischen Preiskorridors um den Referenzpreis gemäß § 93 liegt. Die Unternehmen werden auf diese Marktsituation im Handelssystem hingewiesen. Die Geschäftsführung gibt die regelmäßige Dauer der Einfachen Volatilitätsunterbrechung bekannt.

## **§ 98 Erweiterte Volatilitätsunterbrechung**

- (1) Bei im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen gehandelten Wertpapieren wird die automatische Handelsphasensteuerung nach Ablauf der Einfachen Volatilitätsunterbrechung beendet, wenn der zu erwartende Auktionspreis um mehr als das Zweifache des Dynamischen Preiskorridors um den Referenzpreis gemäß § 92 abweicht (erweiterte Volatilitätsunterbrechung).

Ist der zu erwartende Börsenpreis trotz der Abweichung ein marktgerechter Preis gemäß Absatz 4, wird die automatische Handelsphasensteuerung eingeleitet.

---

---

Ist der zu erwartende Börsenpreis kein marktgerechter Preis, werden die Börsenhändler, die die betroffenen Orders eingestellt haben, von der Geschäftsführung kontaktiert und um Bestätigung, Änderung oder Löschung der eingestellten Orders gebeten. Nach Bestätigung, Änderung oder Löschung kann die automatische Handelsphasensteuerung eingeleitet werden und das Recht auf Stellung eines Mistrade-Antrags entfällt. Börsenhändler können Orders, die von ihnen innerhalb eines bestimmten Zeitraums an einem Börsentag eingegeben werden, im Voraus bestätigen. Im Hinblick auf die von der Bestätigung umfassten Orders ist die Geschäftsführung zur Kontaktierung der Börsenhändler nicht verpflichtet und entfällt das Recht auf Stellung eines Mistrade-Antrags.

Die Geschäftsführung kann jedoch sowohl im Falle der Bestätigung der Order als auch bei der Nichterreichbarkeit oder Nichtbestätigung der Order durch den einstellenden Börsenhändler gemäß der Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse die Geschäfte von Amts wegen aufheben oder die entsprechenden Orders löschen.

- (2) Für die betroffenen Wertpapiere während der Eurex-Settlement-Auktionen findet das Verfahren nach Absatz 1 mit folgenden Abweichungen Anwendung. Eine Kontaktierung der Börsenhändler erfolgt nicht. Weicht der zu erwartende Börsenpreis mindestens eine Minute um weniger als zehn v. H. vom letzten Preis im Handelssystem ab, kann die automatische Handelsphasensteuerung eingeleitet werden. Die Stellung eines Mistrade-Antrags ist ausgeschlossen.
- (3) Für ausschließlich in einer untertägigen Auktion gehandelte Wertpapiere gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass der zu erwartende Börsenpreis nicht um mehr als das Dreifache des Dynamischen Preiskorridors um den Referenzpreis, mindestens aber zehn v.H. und einer Einheit der jeweiligen Handelswährung, abweichen darf.

Handelt es sich bei dem zu erwartenden Börsenpreis um einen marktgerechten Preis gemäß Absatz 4, so wird der Handel fortgesetzt, indem die automatische Handelsphasensteuerung eingeleitet wird.

Weicht der zu erwartende Börsenpreis nach 30 Minuten immer noch um mehr als das Dreifache vom Dynamischen Preiskorridor um den Referenzpreis ab und handelt es sich bei dem zu erwartenden Börsenpreis nicht um einen marktgerechten Preis, so erfolgt an diesem Handelstag keine weitere Preisermittlung. Der Handel in dem betroffenen Wertpapier wird am nächsten Handelstag fortgesetzt.

- (4) Der zu erwartende Börsenpreis ist marktgerecht, wenn er um nicht mehr als den zweifachen Dynamischen Preiskorridor (mindestens um 5% und mindestens um 0,50 Einheiten der jeweiligen Handelswährung) vom zeitlich letztverfügbaren Preis, der an einem von der Geschäftsführung im Einzelfall zu bestimmenden organisiertem Markt, einem entsprechenden Markt in einem Drittstaat oder Multilateralen Handelssystem abweicht oder aufgrund sachlicher Kriterien, insbesondere des Ordervolumens und der Anzahl der an der Preisbildung beteiligten Unternehmen, als Ausdruck der allgemeinen Marktlage anzusehen ist.
-



- (3) Die Geschäftsführung kann Quote-Verpflichteten die Quotierung ganz oder teilweise untersagen, soweit die Voraussetzungen für ihre Benennung nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind oder Quote-Verpflichtete die ihnen gemäß §§ 101 und 102 obliegenden Pflichten nicht ordnungsgemäß erfüllen. Im Fall der Untersagung hat der Emittent unverzüglich einen neuen Quote-Verpflichteten zu benennen.

## **§ 101 Quotierungs- und Meldepflichten des Quote-Verpflichteten im Market-Maker-Modell**

- (1) Der Quote-Verpflichtete hat während der Handelszeit fortlaufend indikative oder verbindliche Quotes in das dafür bereitgestellte System einzustellen; soweit ein verbindlicher Quote vollständig ausgeführt wurde, ist der nächste verbindliche Quote innerhalb von fünf Minuten einzustellen. Bis zu einem Limit von 0,10 Einheiten der jeweiligen Handelswährung dürfen indikative und verbindliche Quotes mit drei Nachkommastellen gestellt werden. Indikative und verbindliche Quotes müssen bis zu einem handelsüblichen Volumen Gültigkeit haben. Das Volumen verbindlicher Quotes muss mindestens dem Volumen indikativer Quotes entsprechen; dies gilt auch für separate verbindliche Quotes gemäß § 69 Abs. 3 Nr. 2. Der Quote-Verpflichtete ist verpflichtet, im Rahmen seiner verbindlichen Quotes für mindestens die angegebenen Volumina Geschäfte abzuschließen. Ist der Quote-Verpflichtete nicht der Emittent des Wertpapiers, für das er die Quotierungspflicht übernommen hat, hat er durch geeignete vertragliche und technische Vorkehrungen zu gewährleisten, dass die von ihm gestellten verbindlichen Quotes nicht zum Nachteil der Gegenseite von indikativen Quotes abweichen, die der Emittent des Wertpapiers an der FWB oder gegenüber Dritten stellt. Separate verbindliche Quotes des Quote-Verpflichteten gemäß § 69 Abs. 3 Nr. 2 sollen spätestens fünf Sekunden nach Beginn des Aufrufs eingegeben werden.
- (2) Der Quote-Verpflichtete soll sicherstellen, dass für jedes im Market-Maker-Modell gehandelte Wertpapier pro Handelstag mindestens eine Preisfeststellung durch das Handelssystem erfolgt. Soweit keine Preisfeststellung mit Umsatz möglich ist, soll der Quote-Verpflichtete einen separaten verbindlichen Quote zur Feststellung eines umsatzlosen Bewertungspreises in das Handelssystem eingeben.
- (3) Auf Antrag des Emittenten kann die Geschäftsführung den Quotierungszeitraum abweichend von der Handelszeit festlegen, wenn dadurch der ordnungsgemäße Börsenhandel nicht gefährdet wird.
- (4) Die Quotierungspflicht besteht nicht, wenn aufgrund besonderer Umstände im Bereich des Quote-Verpflichteten oder aufgrund einer besonderen Marktsituation im Einzelfall das Stellen von indikativen oder verbindlichen Quotes für den Quote-Verpflichteten unzumutbar ist. Über Quotierungsunterbrechungen hat der Quote-Verpflichtete die Geschäftsführung unverzüglich zu unterrichten. Die Geschäftsführung kann Quotierungsunterbrechungen auf der Internetseite der FWB ([www.deutsche-boerse.com](http://www.deutsche-boerse.com)) bekannt machen oder die Bekanntmachung auf der Internetseite der Scoach Europa AG ([www.scoach.de](http://www.scoach.de)) veranlassen.
- (5) Quote-Verpflichtete sind zur Angabe eines Volumens für die Briefseite der in das Handelssystem eingestellten indikativen und verbindlichen Quotes nicht verpflichtet, soweit ein Wertpapier
1. durch den Emittenten vollständig ausverkauft ist (Sold-out-Status),

- 
2. durch den Emittenten gekündigt wurde,
  3. aufgrund der Verletzung aller Sicherheitsschwellen über keine Sicherungsmechanismen mehr verfügt oder
  4. von einer gesetzlichen Änderung derart betroffen ist, dass ein Kauf des Wertpapiers nicht mehr möglich ist.
- (6) Bei Wertpapieren, deren Wertentwicklung gemäß den Bedingungen im Börsenzulassungsprospekt oder Verkaufsprospekt in der Weise von einem Basiswert abhängt, dass
1. sie beim Erreichen eines bestimmten Wertes des Basiswertes wertlos werden oder
  2. beim Erreichen eines bestimmten Wertes des Basiswertes nur zu einem festen Rücknahmepreis gehandelt werden und nicht mehr von der weiteren Preisentwicklung des Basiswertes abhängen,
- hat der Quote-Verpflichtete der Geschäftsführung den Eintritt dieses Ereignisses unverzüglich unter Angabe des Wertpapiers sowie der Art und des Zeitpunktes des Ereignisses per Telefax oder e-Mail anzuzeigen.
- (7) Die Geschäftsführung erfasst und dokumentiert, ob und in welchem Umfang die Quote-Verpflichteten ihre Quotierungspflicht erfüllen. Sie kann die entsprechenden Daten auf der Internetseite der FWB ([www.deutsche-boerse.com](http://www.deutsche-boerse.com)) bekannt machen oder die Bekanntmachung auf der Internetseite der Scoach Europa AG ([www.scoach.de](http://www.scoach.de)) veranlassen, soweit dies zur Unterrichtung der Unternehmen, Börsenhändler und Emittenten erforderlich ist.

## **§ 102 Quotierungs- und Meldepflichten des Quote-Verpflichteten im Spezialistenmodell**

- (1) Der Quote-Verpflichtete hat dem Spezialisten an jedem Handelstag mindestens einen indikativen Quote zur Verfügung zu stellen. Für indikative Quotes und die Meldepflicht des Quote-Verpflichteten im Spezialistenmodell gilt § 101 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie 5 und 6 und Abs. 3 bis 7 entsprechend.
- (2) Über die Quotierungspflicht gemäß Absatz 1 hinaus hat der Quote-Verpflichtete während des Quotierungszeitraums auf Anfrage des Spezialisten diesem einen verbindlichen Quote zu nennen. Das Volumen des verbindlichen Quotes muss mindestens dem Volumen des gemäß Absatz 1 gestellten indikativen Quotes entsprechen. Nach Abstimmung mit dem Spezialisten wird der verbindliche Quote von diesem im Namen des Quote-Verpflichteten in das Handelssystem eingegeben. Der Quote-Verpflichtete hat neben der Geschäftsführung auch den Spezialisten unverzüglich über Quotierungsunterbrechungen zu unterrichten.

## **§ 103 Aufgaben der Spezialisten**

- (1) Spezialisten haben während des Zeitraums, für den die Quotierungspflicht des Quote-Verpflichteten besteht, fortlaufend indikative Quotes auf der Basis der jeweils bestehenden Orderlage und der durch
-

den Quote-Verpflichteten eingestellten indikativen Quotes zu stellen. Das Geld- und Brieflimit der indikativen Quotes der Spezialisten muss mit den durch den Quote-Verpflichteten eingestellten indikativen Quotes übereinstimmen oder enger sein. § 101 Abs. 2 und 4 gilt für die Quotierungspflicht der Spezialisten entsprechend. Für indikative Quotes der Spezialisten findet § 101 Abs. 1 Satz 2 entsprechend Anwendung.

- (2) Zur Vermeidung nicht marktgerechter Preise haben Spezialisten das Geld- und Brieflimit der beim Quote-Verpflichteten angefragten verbindlichen Quotes gegenüber den gemäß § 102 Abs. 1 übermittelten indikativen Quotes des Quote-Verpflichteten und gegenüber dem gemäß § 88 Abs. 1 zuletzt festgestellten Preis zu überprüfen. Dabei sind marktübliche Veränderungen zu berücksichtigen. Soweit festgestellt wird, dass verbindliche Quotes des Quote-Verpflichteten nicht plausibel sind, ist der Quote-Verpflichtete aufzufordern, entweder den verbindlichen Quote zu bestätigen oder einen neuen verbindlichen Quote zu nennen. Solange kein plausibler verbindlicher Quote des Quote-Verpflichteten vorliegt, müssen indikative Quotes gemäß Absatz 1 nicht gestellt werden. In diesen Fällen ist die Geschäftsführung unverzüglich per Telefax oder e-Mail zu unterrichten.

## **§ 104 Verbot von Leerverkäufen bei strukturierten Produkten**

Zum Handel an der FWB zugelassene Unternehmen dürfen strukturierte Produkte an der FWB nur verkaufen, wenn sichergestellt ist, dass sie zum Zeitpunkt der Erfüllung der Geschäfte gemäß der Bedingungen für Geschäfte an der FWB über den zur Erfüllung des Verkaufsgeschäfts erforderlichen Bestand an Wertpapieren verfügen. Der Bestand gemäß Satz 1 muss durch zum Verkaufszeitpunkt bereits abgeschlossene Kaufgeschäfte oder den bei den Unternehmen vorhandenen Bestand sichergestellt werden. Bei Finanzkommissionsgeschäften (§ 13 Abs. 1 Nr. 2) sowie im Fall der Abschlussvermittlung (§ 13 Abs. 1 Nr. 3) haben zugelassene Unternehmen zu gewährleisten, dass Kunden, für die oder für deren Rechnung sie Verkaufsaufträge für strukturierte Produkte eingeben, bei ihnen über den zur Erfüllung gemäß Satz 1 erforderlichen Wertpapierbestand verfügen.

## **§ 105 Orderanzahl und – volumen bei Serien**

Die Geschäftsführung kann für Orders im Handel strukturierter Produkte in der Fortlaufenden Auktion pro Serie eine innerhalb eines bestimmten Zeitraums höchstens zulässige Anzahl und ein innerhalb eines bestimmten Zeitraums höchstens zulässiges Volumen festlegen. Zulässig sind nur Orders, die keine der festgelegten Höchstgrenzen überschreiten. Änderungen von Orders, die deren zeitlichen Rang im Orderbuch verändern, gelten als Ordereinstellungen. Zu einer Serie gemäß Satz 1 gehören strukturierte Produkte desselben Produkttyps, für die derselbe Quote-Verpflichtete die Quotierung übernommen hat, denen derselbe Basiswert zugrunde liegt und die, soweit anwendbar, dieselbe Optionsrichtung (Call/Put), Abwicklungsart (effektive Lieferung/Barausgleich) und Optionsart (amerikanisch/europäisch) haben. Bei Finanzkommissionsgeschäften (§ 13 Abs. 1 Nr. 2) sowie im Fall der Abschlussvermittlung (§ 13 Abs. 1 Nr. 3) gelten die gemäß Satz 1 festgelegten Höchstgrenzen jeweils pro Kunde, für den das zugelassene Unternehmen Orders einstellt oder ändert.

---





einschließlich 5 EUR um mehr als 20 % des letzten Preises

abweichen wird, haben sie einen entsprechend angepassten indikativen Quote zu stellen. In diesem Fall darf der Wechsel in den Aufruf gemäß § 69 Abs. 4 Nr. 2 erst nach einer Frist von 10 Minuten erfolgen. Die Spezialisten können diese Frist im Benehmen mit der Handelsüberwachungsstelle angemessen verkürzen. Bei Wertpapieren, bei denen die Spezialisten einen indikativen Quote unter Berücksichtigung eines Referenzmarktes stellen, und bei Wertpapieren mit einem voraussichtlichen Preis von unter 0,50 EUR, ist eine angemessene Verkürzung der Frist auch ohne Rücksprache mit der Handelsüberwachungsstelle zulässig. Satz 2 bis 4 gilt nicht für den Handel von Bezugsrechten. Soweit eine über die in Satz 1 festgelegten Grenzen erheblich hinausgehende Preisschwankung zu erwarten ist, dürfen Spezialisten nur im Benehmen mit der Handelsüberwachungsstelle in den Aufruf gemäß § 69 Abs. 4 Nr. 2 wechseln.

- (5) Die Geschäftsführung kann im Interesse eines ordnungsgemäßen Börsenhandels Mindestanforderungen an das Volumen und das Geld- und Brieflimit sowie die Einstelldauer der indikativen Quotes gemäß Absatz 1 stellen. Sie kann festlegen, dass Spezialisten indikative Quotes unter Angabe eines Volumens nur für die Geld- oder Briefseite eingeben dürfen. In diesem Fall haben Spezialisten die Geschäftsführung und die Handelsüberwachungsstelle unverzüglich zu unterrichten, sobald sie in einem Wertpapier Quotes mit Volumen nur für die Geld- oder Briefseite eingeben. Im Handel von Anleihen muss die Unterrichtung gemäß Satz 3 für die jeweilige Anleihe nur bei der erstmaligen Eingabe eines Quotes mit Volumen nur für die Geld- oder Briefseite erfolgen.

## **9. Teilabschnitt Handel ausländischer Wertpapiere mit Geschäftsabwicklung im Heimatmarkt**

### **§ 108 Eingabe, Erfassung und Verwaltung von Orders**

- (1) Unter den Voraussetzungen gemäß § 14 Abs. 2a können für von der Geschäftsführung festgelegte ausländische Wertpapiere auch Orders mit der Maßgabe eingegeben werden, dass die Erfüllung der im Fall der Orderausführung zustande gekommenen Geschäfte durch den von der Geschäftsführung gemäß § 115 Abs. 2 Satz 3 jeweils festgelegten Zentralverwahrer erfolgt (Geschäftsabwicklung im Heimatmarkt).
- (2) Für von der Geschäftsführung gemäß Absatz 1 festgelegte Wertpapiere wird jeweils ein separates Orderbuch geführt. In dem Orderbuch werden gemäß Absatz 1 eingegebene Orders gemäß § 74 erfasst und verwaltet.

### **§ 109 Handelsmodell**

Orders gemäß § 108 Abs. 1 werden im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen gemäß § 67 gegeneinander ausgeführt.

---

**§ 110 Referenzpreisbestimmung**

Soweit als Referenzpreis gemäß §§ 92 Abs. 1 und 93 Abs. 1 kein in der Auktion oder im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen ermittelter Börsenpreis desselben oder vorausgegangenen Handelstages vorliegt, ist der Referenzpreis der an dem von der Geschäftsführung jeweils festgelegten Organisierten Markt oder einem entsprechenden Markt in einem Drittstaat zuletzt festgestellte Preis.

**10. Teilabschnitt Preisdokumentation und Verwertung von Daten****§ 111 Preisdokumentation und Verwertung von Daten**

- (1) Die Handelsdaten, insbesondere die Börsenpreise und die zugehörigen Umsätze, werden in der Börsen-EDV gespeichert.
- (2) Aus dem Handelssystem empfangene Daten und Informationen dürfen ausschließlich Börsenhändler für Zwecke des Handels an der FWB verwenden sowie zugelassene Unternehmen zur Abwicklung der an der FWB getätigten Geschäfte. Ihre Weitergabe an Dritte ist ohne Zustimmung der Geschäftsführung nicht zulässig.

**VIII. Abschnitt Transparenzverpflichtungen****§ 112 Erfassung und Anzeige der Umsätze**

Alle Handelsteilnehmer haben der Geschäftsführung die Erfassung und Anzeige der Umsätze durch dritte Stellen zu gestatten.

**§ 113 Vorhandelstransparenz bei Aktien und Aktien vertretenden Zertifikaten**

- (1) Während des fortlaufenden Handels werden mindestens die kumulierten Ordervolumina der fünf besten besetzten Preislimite veröffentlicht sowie die Anzahl der Orders pro besetzter Preislimit.
  - (2) Während des Aufrufs einer Auktion werden entweder der indikative Auktionspreis oder das beste Geld- und/oder Brieflimit inklusive des dazugehörigen Volumens veröffentlicht.
-



## **X. Abschnitt                      Freiverkehr**

### **§ 116                      Freiverkehr**

- (1) Für Wertpapiere, die weder zum regulierten Markt zugelassen noch zum Handel in den regulierten Markt einbezogen sind, kann die Geschäftsführung den Betrieb eines Freiverkehrs durch die Börsenträger zulassen, wenn aufgrund der durch den Börsenrat beschlossenen Handelsordnung für den Freiverkehr sowie durch Geschäftsbedingungen, die von den Trägern der FWB erlassen und durch die Geschäftsführung gebilligt wurden, eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels und der Geschäftsabwicklung gewährleistet erscheint. Emittenten, deren Wertpapiere ohne ihre Zustimmung in den Freiverkehr einbezogen worden sind, können durch Geschäftsbedingungen nicht dazu verpflichtet werden, Informationen in Bezug auf diese Wertpapiere zu veröffentlichen.
- (2) Die Geschäftsbedingungen für den Handel der in dem Anhang zu § 3 Abs. 1 definierten strukturierten Produkte im Freiverkehr erlässt die Scoach Europa AG. Für den Handel sonstiger Wertpapiere im Freiverkehr werden die Geschäftsbedingungen von der Deutsche Börse AG erlassen.
- (3) Die im Freiverkehr ermittelten Preise sind Börsenpreise im Sinne des § 24 BörsG. Sie unterliegen der Aufsicht der Börsenaufsichtsbehörde und der Handelsüberwachungsstelle.

## **XI. Abschnitt                      Schlussvorschriften**

### **§ 117                      Marktintegrität**

Handelsteilnehmer sind verpflichtet, die Börsen-EDV nach Maßgabe der börsenrechtlichen Vorschriften zu nutzen, damit ein ordnungsgemäßer Börsenhandel und eine ordnungsgemäße Börsengeschäftsabwicklung sichergestellt ist. Dazu ist es einem Handelsteilnehmer untersagt, bei der Eingabe von Orders, der Eingabe von indikativen Quotes, der Eingabe von verbindlichen Quotes und der Eingabe von Geschäften in die Börsen-EDV, fehlerhaft oder irreführend Angebot, Nachfrage oder Preis von gehandelten Wertpapieren zu beeinflussen oder einen nicht marktgerechten Preis beziehungsweise ein künstliches Preisniveau herbeizuführen, ohne dass dies einer gängigen Marktpraxis in Einklang mit der ordnungsgemäßen Durchführung des Börsenhandels nach Maßgabe der börsenrechtlichen Vorschriften entspricht.

---





## **Anhang zu § 3 Absatz 1**

### **Strukturierte Produkte gemäß § 3 Abs. 1**

1. Strukturierte Produkte gemäß § 3 Abs. 1 sind nicht-standardisierte Derivate, die derzeit im deutschen Markt verbrieft werden und die als Schuldverschreibungen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches massenweise und in vereinheitlichter Form von einem Finanzintermediär emittiert werden.
  2. Zu Strukturierten Produkten zählen insbesondere Zertifikate, Optionsscheine (außer Company Issued Warrants nach Nummer 3.a)) und Aktienanleihen.
  3. Nicht zu den Strukturierten Produkten zählen
    - a) Optionsscheine, die im Zusammenhang mit einer Kapitalveränderung bei der emittierenden Gesellschaft begeben werden, einschließlich Company Issued Warrants von Finanzintermediären;
    - b) standardisierte, nicht verbriefte Derivate (wie etwa Derivate, die an der Terminbörse der Eurex Deutschland gehandelt werden);
    - c) Anleihen zu Finanzierungszwecken mit einem in regelmäßigen Abständen gezahlten Nominalzins (Coupon), der entweder bereits bei Anleiheemission fest vereinbart wird (dabei ist ein homogener oder auch ein heterogener Nominalzins während der Laufzeit möglich) oder der an die Entwicklung eines Referenzzinssatzes (z.B. EURIBOR, LIBOR) gekoppelt ist;
    - d) Aktien und Aktien vertretende Zertifikate wie ADRs oder GDRs, Genussscheine, Partizipationsscheine, Genossenschaftsanteile, Fondsanteile, Exchange Traded Funds (ETFs) sowie vergleichbare Effekten; und
    - e) Exchange Traded Commodities (ETCs), Real Estate Investment Trusts (REITs), Contracts for Difference (CFDs) und ähnliche Produkte.
-

---

## Anhang zu § 19

### 1. Berechnung des Gesamtrisikos

Zur Berechnung des Gesamtrisikos gemäß § 19 werden zunächst börsentäglich die Positionsrisiken für jedes Wertpapiergeschäft ermittelt. Die einzelnen Positionsrisiken werden am Ende eines Börsentages zu Gattungsrisiken gemäß Nummer 3 summiert. Danach erfolgt die Addition zum Gesamtrisiko gemäß Nummer 4.

### 2. Berechnung des Positionsrisikos

- (1) Das Positionsrisiko berechnet sich aus dem Erkennbaren Verlust und dem Potentiellen Verlust des einzelnen Wertpapiergeschäftes. Je nach Geschäftsart (Kauf oder Verkauf eines Wertpapiers) bestimmt sich die Berechnung des Positionsrisikos gemäß Absatz 2 oder Absatz 3. Sollte bei der Berechnung der Erkennbare Verlust einen positiven Wert ergeben, bleibt dieser Wert unberücksichtigt. In diesem Fall wird ein Betrag von 0 Euro angesetzt.

Positionsrisiko = Erkennbarer Verlust + Potentieller Verlust

- (2) Kauf von Wertpapieren

- a) Erkennbarer Verlust

Bei dem Kauf von Wertpapieren ermittelt sich der Erkennbare Verlust aus dem Preis des einzelnen Geschäfts in einem Wertpapier (Geschäftspreis) abzüglich des Bewertungspreises des Wertpapiers, multipliziert mit der Nominale oder der Stückzahl. Der Geschäftspreis ist der Preis, der für den Kauf des Wertpapiers zu zahlen ist. Bewertungspreis ist der zum Zeitpunkt der Berechnung aktuelle Börsenpreis. Liegt ein aktueller Börsenpreis nicht vor, bestimmt die Geschäftsführung einen Referenzmarkt. Ist kein Börsenpreis an einem Referenzmarkt verfügbar, wird als Bewertungspreis der Geschäftskurs abzüglich 10% festgesetzt.

Erkennbarer Verlust = (Geschäftspreis – Bewertungspreis) \* Nominale oder Stückzahl

- b) Potentieller Verlust

Der Potentielle Verlust berechnet sich aus dem Bewertungspreis abzüglich des Risikopreises, multipliziert mit der Nominale oder der Stückzahl.

Potenzieller Verlust = (Bewertungspreis – Risikopreis) \* Nominale oder Stückzahl

- c) Risikopreis

Der Risikopreis setzt sich aus dem Risikofaktor gemäß der Tabelle 1 oder Tabelle 2 addiert um 1, multipliziert mit dem Bewertungspreis zusammen. Tabelle 1 findet Anwendung, soweit die Wertpapierart in der Tabelle aufgeführt ist. In anderen Wertpapierarten bestimmt sich der Risikopreis nach der Tabelle 2.

---



Risikopreis = (Risikofaktor + 1) \* Bewertungspreis

(3) Verkauf von Wertpapieren

a) Erkennbarer Verlust

Bei dem Verkauf von Wertpapieren ermittelt sich der Erkennbare Verlust aus dem Bewertungspreis abzüglich des Geschäftspreises, multipliziert mit der Nominale oder der Stückzahl. Absatz 2 lit. a) gilt entsprechend.

Erkennbarer Verlust = (Bewertungspreis - Geschäftspreis) \* Nominale oder Stückzahl

b) Potentieller Verlust

Der Potentielle Verlust berechnet sich aus dem Risikopreis abzüglich des Bewertungspreises, multipliziert mit der Nominale oder der Stückzahl.

Potenzieller Verlust = (Risikopreis – Bewertungspreis) \* Nominale oder Stückzahl

c) Risikopreis

Der Risikopreis ermittelt sich gemäß Nummer 2 Absatz 2 lit. c).

Tabelle 1:

<b>Zuordnung</b>	<b>Faktor</b>
<u>Aktien und Genussscheine, die an der FWB im regulierten Markt gehandelt werden</u>	Klasse 1 (2%)
	Klasse 2 (4%)
	Klasse 3 (6%)
	Klasse 4 (8%)
	Klasse 5 (10%)
	Klasse 6 (12%)
	Klasse 7 (15%)
	Klasse 8 (20%)
	Klasse 9 (25%)
	Klasse 10 (30%)

---

Klasse 11 (über 30 %)

Tabelle 2:

<b>Zuordnung</b>	<b>Faktor</b>
Anleihen, die an einer inländischen Börse gehandelt werden	2 %
Anleihen, die an keiner inländischen Börse gehandelt werden	5 %
Aktien, die an keiner inländischen Börse gehandelt werden	10 %
Optionsscheine (company-issued warrants) nach § 221 AktG	20 %
Strukturierte Produkte	30 %

### **3. Berechnung des Gattungsrisikos**

Nach der Berechnung der einzelnen Positionsrisiken werden die Positionsrisiken für jedes Wertpapier gesondert summiert. Dabei wird die Aggregation für die Kauf- und Verkaufsseite getrennt durchgeführt. Sollte die Kaufseite nach der Aggregation das größere Risiko verbuchen, wird die Kaufseite zur Berechnung des Gesamtrisikos verwendet. Sollte die Verkaufsseite das größere Risiko ausweisen, wird die Verkaufsseite weiterverwendet. Eine Aufrechnung erfolgt nicht.

### **4. Gesamtrisiko**

Nach Ermittlung der einzelnen Gattungsrisiken in den verschiedenen Wertpapieren werden die einzelnen Ergebnisbeträge addiert. Die Summe ergibt das Gesamtrisiko.

---

